



Unterricht zu Hause:
DSTG setzt sich für Eltern ein!

Grundsteuer-endlich Klarheit
Der Versorgungsfonds in SH

BBBank-Filialen in Schleswig-Holstein

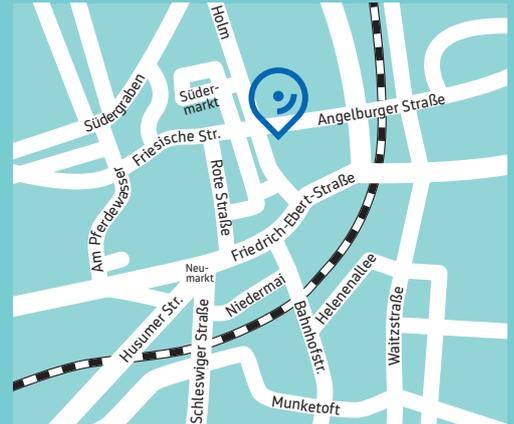
Mit persönlichem Service an Ihrer Seite.

Wir sind für Sie da:



Holger Hollensen
Filialdirektor

BBBank-Filiale Flensburg
Angelburger Straße 4
24937 Flensburg
Telefon 0461 2991-1
Fax 0461 2961-5
E-Mail: filiale.364@bbbank.de
www.bbbank.de/dbb



Hauke Clausen
Filialdirektor

BBBank-Filiale Kiel
Kleiner Kuhberg 2-6
24103 Kiel
Telefon 0431 59001-0
Fax 0431 59001-80
E-Mail: filiale.367@bbbank.de
www.bbbank.de/dbb



Frank Hoffmann
Filialdirektor

BBBank-Filiale Lübeck
Holstenstraße 11
23552 Lübeck
Telefon 0451 7264-8
Fax 0451 203887-6
E-Mail: filiale.361@bbbank.de
www.bbbank.de/dbb



Die Öffnungszeiten unserer Filialen finden Sie auf www.bbbank.de/dbb

Gerne stehen wir Ihnen für eine persönliche Beratung in der Filiale zur Verfügung. Sie erreichen uns auch jederzeit auf digitalem Weg, wie z. B. per Videoberatung oder über unsere hauseigene Direktbank „BBDirekt“.



Jetzt online Termin sichern:
www.bbbank.de/termin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



es kristallisiert sich langsam heraus, wer zur Zeit die Leidtragenden in unserer Verwaltung mitten im Lockdown sind: Es sind die Eltern schulpflichtiger Kinder. Hier führt das Attribut „systemrelevant“ zu sein dazu, dass eine Notbetreuung garantiert ist und die Arbeit in der Steuerverwaltung erledigt werden kann. Aber eine Notbetreuung ist kein Schulunterricht und so sind zu den Dienstpflichten auch noch „nebenbei“ die Kinder zu Hause zu unterrichten. Besonders die Kleineren bis zur 6. Klasse benötigen den Unterricht, damit sie nicht gegenüber ihren Mitschülern abfallen, allein schaffen sie es nicht.

Im Tarifbereich ist eine Freistellung der Eltern geregelt, aber wie sieht es im Beamtenbereich aus? Es wurden mir Fälle zugetragen, in denen die Amtsleitungen keinerlei Entgegenkommen zeigten und die volle Arbeitszeit von Eltern kleiner Schulkinder abverlangten. Also morgens von 06:00 bis 08:00 Uhr Dienst im Homeoffice, dann bis 13:00 Uhr Kinder unterrichten und dann noch von 14:00

bis 20:00 Uhr wieder arbeiten? Das mag man vielleicht eine Woche durchhalten, danach ist man zu nichts mehr in der Lage. Was ist denn bei mehreren Kindern in dem Alter?

Der dbb hat bei der Staatskanzlei interveniert und noch eine positive Schärfung des entsprechenden Erlasses zum Sonderurlaub erreicht. Jetzt spätestens müsste allen Dienstvorgesetzten klar sein, was zu tun ist. Näheres hierzu auf den Seiten 4 ff.

Die Reform der Grundsteuer ist eigentlich nur eine Reform der Bewertung der Grundstücke. Hier ist viel heiße Luft ausgeblasen worden, um die Menschen zu verunsichern. Die Kommunen haben eine Zusage gegeben, nicht mehr einnehmen zu wollen als vorher. Also wird es so schlimm für die Bürger schon finanziell nicht kommen. Aber es kommt Arbeit auf die Eigentümer und natürlich auch auf die Verwaltung zu. Der Verband Haus und Grund hat sich mehrfach zu dem Thema geäußert. Da musste ich einmal antworten (s.S. 11 ff).

Es war nie ein richtiges Thema in der politischen Diskussion, aber ich frage mich, warum soll das Finanzamt nur noch für die Kommunen bewerten? Hätte man die Grundsteuer nicht durch eine andere Einnahmequelle ersetzen können?

Der Landtag wurde im Dezember über den Versorgungsfonds informiert. Ein Anlass, einmal den Fonds vorzustellen, zu Unrecht ist dieser bei vielen noch nicht bekannt.(s.S. 14)

In lockerer Folge werden wir in den nächsten Ausgaben der DIREKT Menschen vorstellen, die für die DSTG tätig sind. Dies betrifft die Landesleitung aber auch die Ortsverbandsvorsitzenden und andere. Gerade jetzt ist es wichtig, mal etwas übereinander zu erfahren.

Ihr/Euer

Harm Thiessen
Landesvorsitzender

„Corona-Regelungen“ im öffentlichen Dienst:

Fragen zur Kinderbetreuung und zum Homeoffice

Die Vorgaben zur Eindämmung des Corona-Virus führen auch im öffentlichen Dienst nach wie vor zu diversen arbeits- und dienstrechtlichen Fragen. Aktuell geht es besonders häufig um die Gewährleistung der Kinderbetreuung sowie um die Auswirkungen der neuen - insbesondere das Homeoffice betreffenden - Arbeitschutz-Verordnung des Bundes. In der Praxis führen immer wieder die Gewichtung nebeneinanderstehender Rechtsgrundlagen zu Irritationen: Was gilt für wen und was hat Vorrang? Damit die Beschäftigten nicht auf Rechte verzichten aber bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auch nicht über das Ziel hinausschießen, haben wir diese Information erstellt. Dabei haben wir ggf. das sich aus dem TVöD und dem TV-L ergebende Tarifrecht sowie das maßgebende Schleswig-Holsteinische Landesrecht (insbesondere Beamten- und Personalvertretungsrecht) einbezogen.

Themenübersicht

I. Gewährleistung der Kinderbetreuung

1. Tarifbeschäftigte
 - a) Kinderkrankengeld gemäß SGB V
 - b) Entschädigung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - c) Arbeitsbefreiung gemäß Tarifvertrag
am Beispiel TVöD und TV-L

2. Beamtinnen und Beamte

Sonderurlaub gemäß Sonderurlaubsverordnung

II. Corona Arbeitsschutzverordnung

1. Homeoffice
2. Verhältnis zu Dienst- und Betriebsvereinbarungen
3. Weitere Inhalte der Verordnung

I. Gewährleistung der Kinderbetreuung

Für viele Familien ist die Gewährleistung der Kinderbetreuung neben der Arbeit mit einer zusätzlichen großen Herausforderung verbunden, wenn die Kinder nicht in Schulen und Kitas sein können und dann auch noch Kontaktbeschränkungen greifen. In vielen Dienststellen werden pragmatische Lösungen gefunden, wenn Beschäftigte aufgrund der Corona-Maßnahmen die Kinderbetreuung nicht mehr organisieren können. Aus der Fürsorge und sozialen Verantwortung heraus werden die erforderlichen Freistellungen unbürokratisch und ohne Einkommensnachteile ermöglicht. Teilweise wird auch eine flexible Verzahnung z.B. mit Homeoffice realisiert. Eine derartige Praxis wird von uns ausdrücklich begrüßt. Soweit diese aber nicht zugelassen wird, dürfen die Maßnahmen nicht hinter den Ansprüchen der Beschäftigten zurückbleiben.

I.1. Tarifbeschäftigte

I.1.a) Kinderkrankengeld

Für gesetzlich krankenversicherte Tarifbeschäftigte mit familienversicherten Kindern ist eine Regelung im Sozialgesetzbuch (§ 45 SGB V) von Bedeutung, die ursprünglich nur die Freistellung und das Krankengeld bei notwendiger Betreuung eines erkrankten Kindes regelt. Der Bundesgesetzgeber hat diese Regelung im Zusammenhang mit der Corona-Situation bis Ende 2021 ausgeweitet. Die Ausweitung betrifft sowohl die Anzahl der Arbeitstage, für die die Freistellung/das Krankengeld in Anspruch genommen werden können, als auch den Anlass für die Inanspruchnahme. Diese ist auch dann möglich, wenn der Betreuungsbedarf nicht aus einer Erkrankung des Kindes resultiert, sondern aus Maßnahmen/Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie resultieren, die dazu führen, dass die maßgebende Einrichtung (insbesondere Kindertagesstätte oder Schule) nicht genutzt wird.

Einen Überblick verschafft die nachstehende Tabelle, in der wir die Grundregelungen und die befristeten Abweichungen bzw. Ausweitungen in § 45 SGB V (jeweils vereinfachte Formulierungen im Interesse der Verständlichkeit) gegenüberstellen.

Grundregelung in § 45 SGB V	Abweichung/Ausweitung in 2021
<p>Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es erforderlich ist, - zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernzubleiben - eine andere im Haushalt lebende Person nicht einspringen kann - und das Kind höchstens 11 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. 	<p>Der Anspruch besteht auch dann, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulen oder Kinderbetreuungs- oder Behinderteneinrichtungen geschlossen werden, - deren Betreten untersagt wird (z.B. Quarantäne) - Schul- o. Betriebsferien ausgeweitet werden, - die Schul-Präsenzpflicht ausgesetzt wird, - die Kinderbetreuung eingeschränkt wird - oder die Einrichtung aufgrund einer behördlichen Empfehlung nicht besucht wird.
<p>Das Erfordernis ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.</p>	<p>Der Anlass ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.</p>
<p>Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, insgesamt bis zu 25 Arbeitstage - bei Alleinerziehenden für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, insgesamt bis zu 50 Arbeitstage. 	<p>Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, insgesamt bis zu 45 Arbeitstage - bei Alleinerziehenden für jedes Kind längstens für 40 Arbeitstage, insgesamt bis zu 90 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Arbeit auch im Homeoffice erledigt werden könnte. Das heißt: Auch wenn der Arbeitgeber Homeoffice anbietet, können die Betroffenen ggf. selbst entscheiden, ob sie im Homeoffice arbeiten oder – sicher insbesondere bei einer problematischen Vereinbarung mit der Kinderbetreuung – lieber eine Freistellung in Anspruch nehmen.

Der Freistellungsanspruch ist gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Er kann nicht abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Der Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber entfällt allerdings, stattdessen besteht gegenüber der Krankenkasse ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Es beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes.

I.1.b) Entschädigung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Auch das Infektionsschutzgesetz wurde – zunächst befristet bis zum 31. März 2021 - angepasst, um Kinderbetreuung in pandemiebedingten Problemsituationen zu ermöglichen. § 56 Abs. 1a sieht eine staatliche Entschädigung vor, wenn Eltern aus Gründen,

die im Wesentlichen denen der erweiterten Regelung des SGB V entsprechen (s.o.), ihre Kinder bis zum 11. Lebensjahr (oder älter, wenn eine Behinderung und Hilfebedürftigkeit vorliegt) betreuen und dies mit einem Entgeltausfall verbunden ist. Es besteht allerdings kein Anspruch, wenn eine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht oder an die Eltern lediglich „dringend appelliert“ wird, ihre Kinder nicht in die Kindertagesstätten zu bringen, obwohl die Einrichtung grundsätzlich weiter geöffnet ist.

Ansprüche auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes kommen auch bzw. insbesondere für Tarifbeschäftigte, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, infrage. Denn diese können nicht das im SGB V geregelte Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen. Für Tarifbeschäftigte, die gesetzlich krankenversichert sind, ist dagegen zu beachten, dass ein Anspruch auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ruht, solange ein Elternteil Kinderkrankengeld geltend macht.

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und ist hinsichtlich der Höhe (bis zu 2.016,00 Euro im Monat) sowie der Bezugsdauer (10 Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden

20 Wochen) begrenzt. Die Auszahlung erfolgt für die ersten 6 Wochen durch den Arbeitgeber, der einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Landesbehörde – in Schleswig-Holstein dem Landesamt für soziale Dienste – hat. Nach Ablauf der 6 Wochen erhalten die Beschäftigten die Entschädigung auf Antrag direkt vom Landesamt. Wir empfehlen, den Entschädigungsanspruch durch freiwillige Zuschüsse bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalles aufzustocken, was nach dem Wortlaut des IfSG zulässig ist.

I.1.c) Arbeitsbefreiung gemäß Tarifvertrag am Beispiel TVöD und TV-L

In § 29 dieser Tarifverträge sind verschiedene Anlässe aufgeführt, die zu Ansprüchen auf Arbeitsbefreiungen mit Entgeltfortzahlung führen. Die Hinderung der Arbeitsleistung wegen Kita- und Schulschließungen zählt allerdings nicht dazu. Zwar ist die Erkrankung eines Kindes aufgeführt, jedoch fehlt es an der Erweiterung des Anlasses, wie sie im SGB V vorgenommen wurde (s.o.). Hinzu kommt, dass explizit die SGB-Regelung als vorrangig eingestuft wird.

Ergänzend beinhaltet die Tarifvorschrift eine Auffanglösung, nach der Arbeitgeber „in sonstigen dringenden Fällen“ bis zu drei Tagen Arbeitsbefreiung gewähren kann. Darauf wurde in der Vergangenheit häufig zurückgegriffen, um eine Freistellungspraxis in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften zu realisieren. Für diesen „Kunstgriff“ besteht mit Blick auf die inzwischen bestehenden gesetzlichen Regelungen kein zwingender Anlass mehr. Allerdings empfehlen wir eine pragmatische Praxis, um mögliche Einbußen bei Entgeltersatzleistungen zu vermeiden.

Für den Landesdienst in Schleswig-Holstein sieht der (zunächst bis zum 14. Februar 2021) befristete - maßgebende Erlass vor, dass für Tarifbeschäftigte, die bzw. deren Kinder nicht gesetzlich versichert sind und damit keinen Anspruch auf „Kinderkrankengeld“ haben, weiter auf die genannte Auffanglösung des § 29 Abs 3 TV-L zurückgegriffen wird. Verlängerungen um jeweils 3 Tage sind möglich. Das bedeutet, dass das Infektionsschutzgesetz sowie damit verbundene mögliche Entgelteinbußen hier derzeit nicht zum Tragen kommen.

I.2. Beamtinnen und Beamte

Während in einigen anderen Bundesländern (und beim Bund) ergänzende Regelungen in den Sonderurlaubsverordnungen aufgenommen wurden bzw. vorgesehen sind, werden in Schleswig-Holstein Lösungen auf der Grundlage der unveränderten Sonderurlaubsverordnung des Landes vorgezogen. Diese beinhaltet nämlich in § 20 eine Ausnahmeregelung, über die

ergänzender Sonderurlaub ermöglicht werden kann.

Genau darauf bezieht sich ein Erlass des Landes, der vorsieht, dass Beamtinnen und Beamten auf dieser Grundlage Sonderurlaub gewährt wird, „wenn und soweit sie wegen der Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen zur Betreuung ihrer Kinder (bis einschließlich zur 6. Klasse) zu Hause bleiben müssen bzw. die Kinder wegen eines Verdachtsfalles Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht besuchen dürfen.“ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mobiles Arbeiten wahrzunehmen ist, soweit dies neben der Kinderbetreuung möglich ist.

In der Anwendungspraxis wird häufig nicht nur die Nutzung des Homeoffice, sondern auch der variablen Arbeitszeit (Anpassung der Lage der Arbeitszeit und Abbau von Zeitguthaben) mit einem Vorrang versehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der in der entsprechenden Vereinbarung gem. § 59 des Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes geregelte Arbeitszeitrahmen auf dem Erlasswege auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ausgeweitet wurde.

Die Erlasslage ist zunächst bis zum 14. Februar 2021 befristet, wobei eine Verlängerung denkbar ist. Auch vor dem Hintergrund, dass der Erlass nicht im gesamten Landes- und Kommunaldienst eine unmittelbare und verbindliche Wirkung entfaltet, ist in der Praxis unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere die Regelungen hinsichtlich der ergänzenden Möglichkeiten für Sonderurlaub überall als Mindestniveau gelten.

II. Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die Regelungen der Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind grundsätzlich für alle Arbeitgeber einschließlich des öffentlichen Dienstes relevant. Sie gelten sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen und Beamte, zumal das als Ermächtigungsgrundlage fungierende Arbeitsschutzgesetz beide Statusgruppen erfasst. Die Verordnung ist am 27. Januar 2021 in Kraft getreten und zunächst bis zum 14. März 2021 befristet. Sie ergänzt die bereits geltende „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“.

II.1. Homeoffice

Bei den Homeoffice-Regelungen handelt es sich noch nicht um eine seit längerem diskutierte grundsätzliche Weiterentwicklung der Rechtslage und möglichen Ansprüchen. Hier wurde im Zusammenhang mit der Pandemielage lediglich auf dem Verordnungswege eine befristete Maßnahme getroffen, die dem Infektionsschutz sowie der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten dient.

Kern der Regelung ist die Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren Beschäftigten ggf. das Homeoffice anzubieten. Das bedeutet, dass es nicht mehr ohne weiteres möglich ist, den Beschäftigten Homeoffice zu verwehren. Vielmehr haben die entsprechenden Beschäftigten einen Anspruch darauf, dass ihnen Homeoffice angeboten wird.

Für diesen Anspruch sind jedoch zwei Voraussetzungen maßgebend: Erstens muss es sich um Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten handeln. Zweitens dürfen keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen (diese müssen vom Arbeitgeber ggf. dargelegt und nachgewiesen werden). In der Praxis kann es durchaus zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen, ob diese Einschränkungen im Einzelfall greifen. In Zweifelsfällen kann die zuständige Arbeitsschutzbehörde – in Schleswig-Holstein die Unfallkasse Nord – eingeschaltet werden, die die Pflichterfüllung des Arbeitgebers ggf. im Wege einer einstweiligen Anordnung erzwingen kann. Beschäftigte sollten sich aber zunächst ggf. an den Personal-/Betriebsrat wenden.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Verordnung nicht zu einer Verpflichtung der Beschäftigten führt, das angebotene Homeoffice auch anzunehmen. Sie entscheiden selbst, ob sie tatsächlich im Homeoffice arbeiten möchten. Wir empfehlen jedoch, entsprechende Möglichkeiten zu nutzen, insbesondere mit Blick auf die allseits bestehende Verantwortung zur Eindämmung der Pandemie.

II.2. Verhältnis zu Dienst- und Betriebsvereinbarungen

In vielen Dienststellen existieren bereits Dienst- und Betriebsvereinbarungen, die das Homeoffice bzw. die mobile Arbeit betreffen. Für den Schleswig-Holsteinischen Landesdienst ist außerdem die Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes über die Rahmenbedingungen für „Mobile Arbeit“ und „Wohnraumarbeit“ maßgebend.

Grundsätzlich gelten sowohl derartige Vereinbarungen als auch die Verordnung nebeneinander, sie ergänzen sich. Dabei ist das sogenannte „Günstigkeitsprinzip“ zu beachten. Wenn zu einer Sachfrage zwei Regelungen kollidieren, ist die für die Beschäftigten günstigere Regelung maßgebend. Ist also zum Beispiel die Anspruchsfrage in der Verordnung weitergehend geregelt als in einer betrieblichen Vereinbarung, ist diesbezüglich die Verordnung anzuwenden. Trifft die Vereinbarung zum Beispiel Regelungen über die Ausstattung, gilt dies ergänzend.

Ungeachtet dessen dürfte die Verordnung allein keine ausreichende Grundlage darstellen, um Wohnraumarbeit zu praktizieren. Denn diese beschränkt sich im Grunde auf die Regelung der Arbeitgeberpflicht, Homeoffice anzubieten. Klärungsbedürftig sind jedoch weitere Fragen, was durch die genannten Vereinbarungen oder ggf. auch durch personenbezogene Regelungen erfolgen kann. Diese können z.B. die Arbeitszeit, die Arbeitsmittel, einen Aufwendersatz, den Datenschutz betreffen.

II.3. Weitere Inhalte der Verordnung

Die Förderung des Homeoffice ist nur eine von weiteren Vorgaben der Verordnung, die der Kontaktreduktion in den Dienststellen und Betrieben dienen. Grundsätzlich sind die Arbeitgeber auch verpflichtet, Gefährdungsbeurteilungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Aber es gibt weitere Pflichten – insbesondere soweit Homeoffice nicht greift.

So ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ist die gleichzeitige Nutzung erforderlich, darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Wenn die Tätigkeiten dies nicht zulassen, hat der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen (insbesondere Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungsvorrichtungen) zu treffen.

In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten sind diese in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Dabei ist möglichst zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen und der persönliche Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen auf ein Minimum zu reduzieren. Auch Präsenz-Besprechungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich auch verpflichtet, den Beschäftigten geeignete (mindestens medizinische) Gesichtsmasken kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern er die Begrenzungen der Raumbelastung nicht sicherstellen kann, ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder wenn tätigkeitsbedingt mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Masken müssen von den Beschäftigten getragen werden.

HERAUSGEBER:

dbb sh – Spitzenverband der Fachgewerkschaften und –verbände des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein
dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel • Tel. 0431.675081
Fax 0431.675084 • info@dbbsh.de • www.dbbsh.de



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Musterbescheinigung: Nachweis über Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld

Mit dieser Musterbescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld kann bestätigt werden, dass eine Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes schließen oder ihren Zugang beschränken musste. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtung verlangen, kann diese Musterbescheinigung verwendet werden.

Hiermit wird bestätigt, dass das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

an folgenden Tagen bzw. im folgenden Zeitraum

- aufgrund der Schließung der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund der Untersagung des Betretens der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund der Anordnung bzw. Verlängerung von Betriebsferien/Schulferien aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund einer Beschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund einer Empfehlung von behördlicher Seite, die Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zu besuchen
- aufgrund einer Aufhebung der Präsenzpflcht in der Schule aus Gründen des Infektionsschutzes

die

Name der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflegestelle/der Schule

nicht besucht hat.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Diese Mustervorlage ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie dient der Ergänzung des formellen Antrags auf Kinderkrankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse.



DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

An die
Mitgliedsverbände der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon: 030 206256-600
Telefax: 030 206256-601

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

01. Februar 2021
Info Nr. 06/2021

Ausweitung des Kinderkrankengeldes für 2021 vom Bundesrat gebilligt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit DSTG-Information Nr. 02/2021 vom 15. Januar 2021 hatten wir Sie u.a. unterrichtet, dass der Bundestag wegen der anhaltenden Corona-Pandemie beschlossen hat, den Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzliche Versicherte nach § 45 SGB V auch im Jahr 2021 deutlich auszuweiten. Mit seiner am 18. Januar 2021 erfolgten Billigung des Gesetzes hat der Bundesrat den Weg für ein deutlich erweitertes „Corona-Kinderkrankengeld“ geebnet, das darauf zielt, berufstätige Eltern von Kindern zu entlasten. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab dem 5. Januar 2021.

Kern der Neuregelung ist eine Verdoppelung der verfügbaren Tage zum Bezug von Kinderkrankengeld und der Umstand, dass es nunmehr nicht nur auf eine nachzuweisende Erkrankung des Kindes ankommt, sondern auch schon ein Ausfall der Kinderbetreuung ausreichend ist. Insoweit wird nur noch eine Bescheinigung der Schule oder Kita über deren Schließung oder die Aufhebung der Präsenzpflicht benötigt. Eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellte Musterbescheinigung ist dieser Info als Anlage beigefügt.

Inhaltlich erweitert worden ist die Anzahl der verfügbaren Tage für den Bezug: Für jedes Elternteil besteht im Jahr 2021 nun ein Anspruch auf bis zu 20 Kalendertage Kinderkrankengeld pro Kind unter zwölf Jahren - für Alleinerziehende bis zu 40 Tage pro Kind. Insgesamt können maximal 45 Tage pro Elternteil (90 Tage für Alleinerziehende) in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist, dass ein Anspruch gegebenenfalls auch von einem Elternteil auf das andere übertragen werden kann. Die Möglichkeit des Homeoffice schließt den Anspruch nicht aus - ebenso wenig der Umstand, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet.

Im Übrigen müssen die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen:

Es muss eine gesetzliche Krankenversicherung bestehen, das betroffene Kind muss hierüber familienversichert sein und darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt die Altersgrenze nicht. Ferner muss es an einer anderen Betreuungsmöglichkeit im Haushalt fehlen.

Die Höhe des Kinderkrankengelds beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Das Kinderkrankengeld ist unmittelbar bei der jeweiligen Krankenkasse zu beantragen.

Nach Angaben des BMFSFJ soll die Verdoppelung der Kinderkrankentage auch auf die Bundesbeamten übertragen werden. Für Landesbeamte können die Länder eigene Landesregelungen treffen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BMFSFJ unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld/164976>.

Mit besten kollegialen Grüßen



Rafael Zender
Bundesgeschäftsführer

Kinderbetreuung und Homeoffice: Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten nicht zulassen

dbb Info vom 15.02.2021

In der Freistellungspraxis zur Gewährleistung der Kinderbetreuung bei coronabedingt nicht verfügbaren Betreuungseinrichtungen und Schulen ist es zu Benachteiligungen von Beamtinnen und Beamten gekommen. Aufgrund einer Intervention des dbb sh hat die Staatskanzlei die Erlassregelung modifiziert und die Erwartung lösungsorientierter Entscheidungen deutlich gemacht.

Hintergrund: Gesetzlich Versicherte Tarifbeschäftigte können aufgrund angepasster gesetzlicher Grundlagen (insbesondere SGB V) zum Zwecke der Kinderbetreuung Freistellungen beanspruchen - das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im Homeoffice erbracht werden könnte. Für Beamtinnen und Beamte wurde - durchaus pragmatisch - auf eine Ausnahmeregelung in der Sonderurlaubsverordnung gesetzt, um notwendige Freistellungen zu ermöglichen. Allerdings wird die Anwendung der Ausnahmeregelung in einigen Dienststellen strikt abgelehnt, wenn Homeoffice möglich ist. Doch nicht immer ist es betroffenen Beamtinnen und Beamten

möglich, parallel das Homeschooling ausreichend zu realisieren. „Eine daraus resultierende Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten kann nicht im Sinne der Landesregierung sein“, so die Begründung des dbb sh für die Forderung, eine Klarstellung vorzunehmen. In dem ab dem 15. Februar geltenden Erlassregelung heißt es jetzt auch: „**Dabei gehe ich davon aus, dass über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Beurlaubung unter Abwägung der dienstlichen mit den privat-familiären Interessen der Betroffenen lösungsorientiert entschieden wird**“. Aus unserer Sicht ermöglicht dies eine zugkräftige Argumentation, um sachwidrigen Ablehnungen abzuwenden. Sollte es dennoch weiterhin Probleme geben, bitten wir um Rückmeldungen, um gegebenenfalls eine Korrektur herbeizuführen.

Im Übrigen wurde die Erlassregelung bis zum 7. März verlängert, so dass unsere Info vom 29. Januar mit der entsprechenden Modifikation weiterhin gilt.

Grundsteuerreform - endlich Klarheit für Schleswig-Holstein

Nach langem politischem Gerangel innerhalb der Jamaika-Koalition ist es nun - aus Sicht der Steuerverwaltung endlich - gewiss: Das Bundesmodell für die Ermittlung der Grundsteuerwerte (neuer Name ab 2025 für Einheitswerte) wird in Schleswig-Holstein angewandt. Es ist nicht so, dass dieses Modell aus meiner Sicht die beste oder alleinseligmachende Möglichkeit ist, die Grundlagen für die Grundsteuer zu ermitteln. Es wurden und werden in vielen Bundesländern zahlreiche andere Versionen geprüft oder schon angeschoben- Ausfluss aus der „Ausstiegsklausel“ für die Länder im Bundesgesetz von 2019, das nur mit dieser „Hintertür“ überhaupt mehrheitsfähig im Bundesrat war. Die Vorwürfe lauten - wie der Verband Haus-und Grund in seiner Verbandszeitung dargelegt hat (siehe abgedruckter Artikel) - sinngemäß: Das Bundesmodell sei zu kompliziert und damit verwaltungsaufwändig und es verteuere die Wohnkosten in den Ballungszentren.

Ersteres ist wohl richtig. Ja, es wird kompliziert, weil die Eigentümer dem Finanzamt immer noch fünf Daten erklären müssen: Gebäudeart, Wohnfläche, Baujahr, Grundstücksgröße und wahrscheinlich auch Bodenrichtwert. Und das alle sieben Jahre wieder. Das ist zwar mehr als bei einem reinen Flächenmodell, bei dem das Gebäude keine Rolle mehr spielt. Aber es ist erheblich weniger als wir jetzt für den Einheitswert brauchen. Und es ist meiner

Meinung nach auch gerechter. Deshalb habe ich dem Verband einen Brief geschrieben, der ebenfalls in dieser Ausgabe zu lesen ist. Mit Herrn Alexander Blazek, Vorsitzender des Verbandes Haus- und Grund Schleswig-Holstein konnte ich ein freundliches Telefonat führen, in dem er darlegte, warum der Verband eine Kostensteigerung der „guten Lagen“ befürchtet. Innerhalb der jeweiligen Kommunen gebe es keine Differenzierung bei den Hebesätzen zur Grundsteuer. Daher würde eine überproportionale Wertsteigerung in einem Stadtteil auch eine entsprechende Steigerung der Grundsteuer zur Folge haben. Dies könnten die Kommunen, die eine Aufkommensneutralität zugesagt haben nicht verhindern.

Mathematisch ist das richtig. Dies wird zu einer stärkeren Spreizung bei der Grundsteuer führen, denn die „schlechteren Lagen“ werden um so weniger zahlen müs-

sen, immer vorausgesetzt, die Kommunen halten sich an ihre Zusagen.

Aber für mich - und wahrscheinlich die meisten mit der Materie betrauten Menschen - ist etwas anderes viel entscheidender:

Die Hängepartie zu Ende! Es fehlt schlicht die Zeit, sich noch etwas anderes zu überlegen. Es sollen schon ab Juli 2022 die ersten Steuererklärungen angenommen werden, bis dahin müssen Verfahren bereit stehen und Personal eingestellt und/oder geschult sein. Die Kommunen brauchen auch ausreichend Vorlauf, um zu überprüfen, wie die Hebesätze aufkommensneutral zu gestalten sind. Ab 01.01.2025 sind die Einheitswerte hinfällig und es gelten die neuen Werte.

Zudem ist der Bedarf an Programmierern größer als das Angebot, es wird sich kaum jemand finden lassen, der ein eigenes Bewertungsmodell für uns umsetzt. Modelle aus anderen Ländern zu übernehmen, scheitert an Detailfragen, da in jedem Land andere Voraussetzungen vorliegen.

Nun müssen die Eigentümer informiert und vorbereitet werden, dass für jedes Grundstück eine Erklärung abzugeben ist. Je mehr wir darin investieren, desto besser wird uns die Riesenaufgabe gelingen. *Harm Thiessen*



Gewinnt Heinold Grundsteuerstreit?

CDU und FDP treten nicht für Eigentümer ein

» Im Ringen um ein neues Grundsteuermodell hat jetzt offenbar die FDP-Landtagsfraktion klein beigegeben. Noch im September 2020 hatten sich die Liberalen leidenschaftlich für ein einfaches Flächenmodell ausgesprochen. Es sei sowohl transparenter als auch rechtssicherer als das Scholz-Modell. Der Grundstückswert müsse nicht erst aufwendig berechnet werden. Jetzt aber haben sich die Grünen als Anhänger des komplizierten Bundesmodells gegen die übrigen Jamaika-Koalitionäre durchgesetzt. Für Haus & Grund enttäuschend ist dabei auch die Haltung der CDU, die der grünen Finanzministerin Heinold anscheinend nichts entgegenzusetzen bereit ist. Alexander Blazek, Vorstandsvorsitzender von Haus & Grund Schleswig-Holstein und sonst mit der Politik dieser Landesregierung meist

sehr zufrieden, wird außergewöhnlich deutlich: „Die Jamaika-Koalition hat in dieser Frage Mieter, Vermieter, Eigenheimbesitzer und Steuerzahler im Stich gelassen. Mit dem Bundesmodell steigen in nachgefragten Ballungsräumen wie den Großstädten und der Metropolregion die Wohnkosten erheblich.“ Blazek empört sich ferner darüber, dass das Finanzministerium bereits einen Personalmehrbedarf in Höhe von 309 Stellen bis zum Jahr 2024 anmeldet: „Alles nur, damit Frau Heinold ihre ideologischen Gerechtigkeitsfantasien durchsetzen kann.“

Haus & Grund plant Aufruf, gegen Grundsteuerbescheide zu klagen

Eine wichtige Grundlage zur Anwendung des Bundesmodells sind die sogenannten Bodenrichtwerte. Bei bis zu einem Drittel der Grundstücke ist hier-

zulande das Datenmaterial aber unzureichend. Wie es aussieht, soll deshalb der steuerpflichtige Bürger demnächst den Bodenrichtwert selbst ermitteln, was Haus & Grund Schleswig-Holstein schlicht für unzumutbar hält.

Der Landesverband plant, alle privaten Grundstückseigentümer aufzurufen, gegen auf Basis des Bundesmodells erstellte Grundsteuerbescheide zu klagen. Bei einer derart schlechten Wertermittlungsdatenlage halte man die Anwendung dieses Grundsteuermodells für verfassungswidrig. Dass es auch anders geht, zeigt sich am Beispiel Bayerns. Dort geht man - wie angekündigt - den Sonderweg mit seinem reinen und bestechend einfachen Flächenmodell. Das wurde vom bayerischen Kabinett in einer Sondersitzung am 6. Dezember 2020 beschlossen. Wie man sieht: Geht doch! *si*

Harm Thiessen
Ipernstedt 8
25873 Rantrum

04.02.2021

Haus&Grund Schleswig-Holstein e.V.
Stresemannplatz 4
24103 Kiel

nur per Mail

Hausbesitzerzeitung Ausgabe 1 vom 26.01.2021 zum Thema Grundsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sindt,

Ich bin langjähriges Mitglied im Verein und lese Ihre Verbandszeitung mit Interesse und bin sehr zufrieden mit Ihrer Themenauswahl und deren Behandlung.

Bei der Grundsteuer habe ich aber den Eindruck, dass der Vorstand sich in dieses Thema regelrecht verbissen hat. Herr Blazek als Vorstandsvorsitzender wettet immer wieder gegen das Bundesmodell für die Grundsteuer, indem er die steigenden Kosten für die Eigentümer und Mieter besonders in Ballungsräumen anprangert und den Verwaltungsaufwand für die Neubewertung bemängelt.

Dies wird auch in dem Artikel „Gewinnt Heinold Grundsteuerstreit?“ deutlich.

Am Ende wird noch angekündigt, die Mitglieder zu Klagen gegen die neuen Grundsteuerbescheide aufzurufen.

Ich bin seit 1986 in der Steuerverwaltung tätig und schon in meiner Ausbildungszeit hieß es: „Da kommt bald eine neue Bewertung der Grundstücke, weil die Werte von 1964 veraltet sind.“ Aber was ist passiert? Nichts. Es bedurfte mehrerer Anläufe von klagefreudigen Bürgern, bis das Bundesverfassungsgericht letztendlich dem Staat eine Frist gesetzt hat, bis zu der eine verfassungskonforme Gesetzgebung und Neubewertung zu erfolgen hat.

Warum hat man all die Jahre nichts getan?

Weil die bisherige Bewertung nicht nur für die Grundsteuer sondern auch für viele andere Bereiche gegolten hat wie Vermögensteuer und Erbschaftsteuer, hat man die Werte recht kompliziert aber dafür genau und damit gerecht ermittelt. Dies ist auch vor dem Hintergrund der klagefreudigen Bürger, Steuerberater und Verbände zu sehen.

Weil nie das Personal für eine neue Gesamtbewertung da war, hat man es für die Grundsteuer einfach mit den Werten von 1964 bewenden und die Sache laufen lassen. Die Vermögensteuer wurde ausgesetzt und für die Erbschaftsteuer wurden andere Werte ermittelt. Zuletzt haben die Finanzämter die Immobilien fast ausschließlich für die Kommunen bewertet.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2018 hätte man einfach den Schluss ziehen können, die Grundsteuer durch eine andere krisensichere Einkunftsquelle für die Kommunen zu ersetzen.

Ich habe die Diskussion zum Urteil verfolgt und es ist nie über das „Ob“ sondern immer nur über das „Wie“ der Grundstücksbewertung diskutiert worden. Darüber ist so viel Zeit ins Land gezogen, dass alle froh waren, dass auf den letzten Drücker der Bund mit den Ländern noch ein Gesetz zu Stande bekommen hat. Allerdings zu dem Preis der „Hintertür“ für die Bundesländer, sich eigene Modelle auszudenken.

So fordern Sie für Schleswig-Holstein ein anderes Modell als das des Bundes. Sie befürworten ein „einfaches Flächenmodell“. Ich kann aus der Praxis nur sagen, jedes eigengestrickte Modell verschlingt Geld, Zeit und Programmierkapazität, zumindest die letzteren sind schlicht nicht vorhanden.

Woraus schließen Sie, dass Ihr Modell besser für uns Mitglieder und auch verwaltungswirtschaftlicher ist? Es soll offenbar die Bebauung keine Rolle mehr spielen. Dann muss wohl auf die Flächengröße mit den Bodenrichtwerten zurückgegriffen werden. Aber genau für die Bodenrichtwerte bemängeln Sie die ungenaue Datenlage. Bei Ihrem Modell wird die Villa genauso behandelt wie das kleine Einfamilienhäuschen. Ist das im Sinne der Mitglieder? Da wären doch Klagen vorprogrammiert und das zu Recht!

Sie bemängeln, dass die Kosten in den „nachgefragten Ballungsräumen“ erheblich steigen werden. Ein steigender Grundstückswert muss aber nicht automatisch eine steigende Grundsteuer zur Folge haben. Es gibt die Aussage der Kostenneutralität, das heißt, die Kommunen wollen durch die Neubewertung nicht mehr Einnahmen generieren. Das haben diese auch in der Hand, indem die Kommunen die Hebesätze anpassen können: Steigt der Grundstückswert senkt man den Hebesatz und umgekehrt.

Mich befremdet Ihre behauptete Kostensteigerung in den Ballungsräumen. Ich kann nur den Schluss ziehen, dass Sie sich hauptsächlich für die begüterten Eigentümer einsetzen. Denn das, was diese durch eine zu geringe pauschale Bewertung nach Ihrem Modell einsparen, geht zu Lasten der Eigentümer mit kleineren Gebäuden. Das ist unsozial und unseres Verbandes nicht würdig.

Zum Schluss noch etwas zum Thema „Verwaltungsaufwand“. Auf der einen Seite den Personalbedarf zu bemängeln und auf der anderen Seite zu Klagen aufzurufen ist ein Widerspruch in sich. Wer soll denn die -auf die Spitze getriebenen- 1,4 Millionen Klagen in Schleswig-Holstein bearbeiten?

Sie sollten lieber mit den Eigentümer/innen und der Verwaltung zusammenarbeiten und beim Ausfüllen der amtlichen Vordrucke zur neuen Bewertung helfen, als den Bürgern und Finanzämtern unnütze Arbeit zu bereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Harm Thiessen

Landesvorsitzender der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Schleswig-Holstein

Der Versorgungsfonds Schleswig-Holstein - in guten Händen

Jede Beamtin und jeder Beamte, die/der schon ein paar Dienstjahre „auf dem Buckel“ hat, weiß noch um den 0,2%-Abzug von den Gehaltserhöhungen von 1999 bis inclusive 2017.

Mit diesem Geld wurde die Versorgungsrücklage gebildet, die allerdings 2017 auslief.

Diese Rücklage war dazu gedacht, zukünftige Versorgungsverpflichtungen des Landes gegenüber den Beamtinnen und Beamten abzufedern. Das Geld wurde hauptsächlich in Schuldverschreibungen des Landes Schleswig-Holstein angelegt.

Uns als Gewerkschaften trieb die Sorge um, dass mit dem Auslaufen der Rücklagenbildung die Mittel im normalen Haushalt verschwänden, also für Dinge des laufenden Bedarfes im Lande ausgegeben würden. Da diese Mittel von unseren Gehältern aufgebaut worden sind, mussten wir handeln und deshalb hat vor allem die DSTG mit Unterstützung des dbb-Landesbundes sich für eine Anschlussregelung wie in einigen anderen Bundesländern stark gemacht. Am Ende verabschiedete der Landtag das Gesetz über den Versorgungsfonds des Landes. Dieser Fonds stellt ein Sondervermögen des Landes dar **getrennt vom laufenden Landeshaushalt**.

Wichtige Eckpunkte des Fonds sind:

- Der Zugriff auf die Mittel des Fonds ist klar gesetzlich festgelegt auf die Summe für den Haushalt, die den Anstieg der Zahlungen für Pensionen auf 1,5% im Jahr begrenzt
- Der reale Werterhalt des Fonds mit dem Startvermögen von 641 Millionen € zum 01.01.2018 ist für die gesamte Laufzeit bis vorerst 2027 gesichert.
- Zuzahlungen werden ab 2018 allein aus dem Landeshaushalt bestritten und sind bis 2027 mit 79 Millionen € pro Jahr festgeschrieben. Allerdings werden die Entnahmen zum Begrenzen des Anstiegs der Pensionskosten gegengerechnet.
- Für jede/n ab 2020 neu eingestellte/n Beamtin/en werden 100 € monatlich vom Land eingezahlt. Dieser Betrag soll aufwachsen und langfristig die feste Zuführung aus dem Haushalt ersetzen.

- Weitere Zuzahlungen aus dem Haushalt sind über das Soll hinaus möglich.
- Der Fonds wird von der Bundesbank verwahrt, die Anlageentscheidungen trifft der Anlageausschuss beim Finanzministerium Schleswig-Holstein.
- Die Anlage orientiert sich an den Grundsätzen Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit. Die Mittel des Versorgungsfonds sind zudem wirtschaftlich anzulegen. Das bedeutet, dass die Rendite mindestens so hoch sein muss, wie die Finanzierungskosten für das Land auf dem Geldmarkt sind.
- Grundsätzlich ist das Geld in gut benoteten Anleihen/Rentenpapieren anzulegen, aber bis zu 30% dürfen in Aktien investiert werden.
- Es wird ein Beirat eingerichtet auch mit Vertretern der Gewerkschaften, der über die Aktivitäten und Entwicklungen des Fonds informiert wird. Anlageentscheidungen trifft der Beirat nicht.

Als Mitglied des Beirates für den dbb-Landesbund konnte ich den Übergang von der Versorgungsrücklage zum Versorgungsfonds fast „hautnah“ verfolgen.

Erste Aufgabe des Fonds war es, die Anlage der Mittel von Anleihen des Landes Schleswig-Holstein in renditestärkere andere Anleihen und Aktien umzuschichten. Diese Aufgabe hält nach wie vor an, da die Laufzeiten der Landesanleihen unterschiedlich lang sind.

Allerdings wird es weiterhin einen relativ großen Posten an äußerst sicheren aber dafür renditeschwächeren Anleihen geben, damit der Grundstock von 641 Millionen € für den gesetzlichen Mindestbetrag real erhalten bleibt.

Die Anlage erfolgt passiv, das heißt, dass Anleihen grundsätzlich nicht vor Ablauf verkauft werden. Im Bereich der Aktien erfolgt die Anlage grundsätzlich durch Nachbildung eines vorab festgelegten

Nachhaltigkeitsaktienindex, der aus einer Auswahl 50 Einzelwerten aus dem sog. Stoxx Europe 600 besteht. Es hat sich übrigens gezeigt, dass die Vorgabe der Nachhaltigkeit keinen Einfluss auf die Rendite des Aktienportfolios hat.

Ziel des Ganzen ist kurz ausgedrückt eine bessere Rendite zu erwirtschaften, als Landesanleihen (Schulden) Kosten verursachen. Der Fonds wird kostenfrei von der Deutschen Bundesbank verwahrt. Diese wird allerdings nicht beratend tätig. Grundsätzliche Entscheidungen über den Fonds liegen in der Hand des Anlageausschusses im Finanzministerium. Das Anlagemanagement ist in Referat VI 25 angesiedelt und mit Experten aus diesem Bereich besetzt.

Der Fonds war durch die Corona-Krise einem enormen Stresstest ausgesetzt, den dieser aber bis jetzt mit Bravour bestanden hat, die zwischenzeitlichen Wertminderungen im Aktienbereich sind wieder aufgeholt worden und bei den Anleihen ist kein Emittent ausgefallen.

Es wird langfristig mit einer Wertsteigerung pro Jahr von 1,4% gerechnet, wenn die Anlagevorgaben so bleiben. Sollte der Aktienanteil auf 50% steigen können, so ergäben die Modellrechnungen eine wahrscheinliche jährliche Wertsteigerung von mindestens 3%.

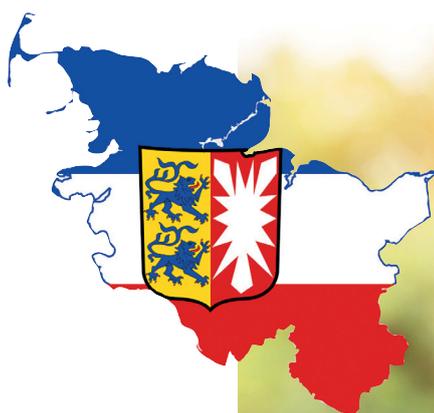
Die Einzahlungen aus dem Haushalt werden die Entnahmen noch bis 2028 übersteigen, danach wird wegen der steigenden Zahl der Versorgungsempfänger mehr entnommen werden als eingezahlt.. Das Finanzministerium schlägt im Bericht zur Evaluierung des Versorgungsfonds für 2020 dem Landtag vor, die Einzahlungen und Entnahmen zumindest bis 2032 zu verlängern.

Zudem sollte die Anlagemöglichkeit variabler gestaltet werden können, um eine höhere Rendite erzielen zu können. Dies bedeutet: Im Anleihebereich sollten eine längere Laufzeit und eine etwas geringere Bonität zugelassen werden. Im Aktienbereich wird eine 50%-Quote und eine internationale Diversifizierung vorgeschlagen.

Wer sich im Detail informieren möchte, dem empfehle ich die 53-seitige Lektüre der Landtagsdrucksache 19/2648 vom 15.12.2020, zu finden auf der Homepage des Landtages.

Nach meinem Eindruck hat sich der Versorgungsfonds seit 2018 gut geschlagen. Dies liegt an dem nach professionellen finanzmathematischen Analysen handelnde Management im Finanzministerium. Es ist nicht einfach, Rendite und Sicherheit bei Anlagen vernünftig abzuwägen. Dies ist bis jetzt aber sehr gut gelungen. Als Gewerkschaften werden wir vom Finanzministerium zudem optimal informiert. Für beides ein großes Dankeschön!

Harm Thiessen



Überblick:

Änderungen wichtiger Rechtsgrundlagen im Jahr 2021

Welche Entwicklungen und Änderungen das neue Jahr bringen wird, ist aktuell kaum vorhersehbar. Doch verschiedene Anpassungen gesetzlicher Grundlagen stehen bereits fest. Häufig konnte sich der dbb im Interesse der Beschäftigten einbringen – als Tarifvertragspartei, im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Gesetzgebung oder durch weitere gewerkschaftspolitische Aktivitäten. Hier ein Auszug der für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein relevanten Änderungen auf Bundes- und Landesebene:

Besoldungsstrukturreform

Mehrere Inhalte des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsstrukturgesetzes wurden bereits mit dem Inkrafttreten am 25. September 2020 wirksam – wir haben berichtet. Einige Inhalte greifen dagegen mit dem Jahreswechsel. Neben der Anhebung der Eingangsbesoldung handelt es sich um die folgenden Punkte:

- Verbesserung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (Zuschlag in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten und den Vollzeitbezügen)
- Streichung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4
- Verbesserung der Zulagemöglichkeit im Spitzenamt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- Neuzuordnungen in der Besoldungsordnung bei einigen Spezialbereichen
- Anhebung des Familienzuschlages der Besoldungsgruppen bis A 8, indem die Differenzierung zu den darüber liegenden Besoldungsgruppen aufgehoben wird
- Streichung der zusätzlichen Mindestwartezeit für Beförderungen von einem Jahr nach der Probezeit
- Ermöglichung der Ausbildung in Teilzeit bei Schwerbehinderung
- Einführung des Altersgeldes für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte ohne Anspruch auf Ruhegehalt (Alternative zur Nachversicherung)

Einkommensanpassungen

Besoldungsanpassung in Schleswig-Holstein

- 1,29 % ab Januar (letzter Schritt der Übernahme des Tarifergebnisses mit den Ländern aus 2019)
- Zusätzliche Erhöhung der jeweils ersten drei Stufen der Besoldungsgruppen (A-Besoldung sowie R 1 und R 2) ab Januar
 - jeweils erste Stufe: 3 %
 - jeweils zweite Stufe: 2 %
 - jeweils dritte Stufe: 1 %

- jeweils zweite Stufe: 2 %

- jeweils dritte Stufe: 1 %

(Grundlage ist die Besoldungsstrukturreform, wobei die Anhebung der Eingangsbesoldung auf der Tarifeinigung 2019 mit den Ländern fußt)

- 0,4 % ab Juni (Grundlage ist ebenfalls die Besoldungsstrukturreform)

Tarifbeschäftigte der Länder

- 1,8 % (Stufe 1)
- 1,29 % (Stufen 2 – 6)
- Mindestbetrag 50 € (ab Januar; Laufzeit bis September)

Tarifbeschäftigte bei Bund und Kommunen

- 1,4 % ab April
- Mindestbetrag 50 €
- Anstelle einer linearen Anpassung in den Monaten September 2020 bis März 2021 wurde eine Einmalzahlung (300 bis 600 Euro) vereinbart

Ergänzender Hinweis

Die maßgebenden Tabellen sind auf unserer Homepage abrufbar. Aufgrund der Mindestlaufzeit der Entgelttabellen für die Länder bis Ende September steht eine entsprechende Tarifrunde an. Mit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung wurde bereits schriftlich die Übertragung des Ergebnisses auf die Besoldung vereinbart.

Änderung des TVöD

Die über die Entgeltanpassung hinausgehenden Ergebnisse der Einkommensrunde 2020 für Bund und Kommunen stehen zwar grundsätzlich fest, das Inkrafttreten erfolgt jedoch durch die noch

auszuformulierenden Änderungstarifverträge, mit denen Anfang 2021 zu rechnen ist. Insbesondere geht es um die folgenden Punkte (VKA):

- Möglichkeit der Entgeltumwandlung für das **Leasing von Fahrrädern**
- Das Budget für **leistungsorientierte Bezahlung** kann durch Dienstvereinbarung alternativ z.B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine genutzt werden.
- Beschäftigte, die zwischen März 2020 und Februar 2022 in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Krise eingesetzt waren bzw. werden, erhalten für jeden Monat, in dem diese Aufgaben dominieren, eine **Corona Sonderprämie** in Höhe von 50 Euro.
- Spürbare finanzielle Verbesserungen für **Pflegekräfte**, u.a. durch Einführung einer Pflegezulage und Anhebung der Intensivzulage; außerdem Besserstellung der Ärzte im **öffentlichen Gesundheitsdienst**.

Eingruppierung

Nachdem diverse Anpassungen im Eingruppierungsrecht des Bundes, der Länder und der Kommunen bereits erfolgt sind, greifen im Geltungsbereich des TV-L ab 2021 noch verbesserte Tätigkeitsmerkmale in der Informations- und Kommunikationstechnik. Diese werden in Anlehnung an den TVöD ausgestaltet. Die neuen Merkmale kommen für vorhandene Beschäftigte antragsabhängig zum Tragen. Anträge sind bis Ende 2021 möglich.

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat eine Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (MBG) beschlossen, mit der eine langjährige gewerkschaftliche Forderung erfüllt wird: Künftig können alle Auszubildenden und Anwärter/-innen ihre Stimme bei der Wahl zur JAV abgeben und auch selbst kandidieren. Die bisherige Altersgrenze von 24 Jahren entfällt. Damit wird der Realität in vielen Dienststellen Rechnung getragen, denn die Nachwuchskräfte sind häufig bereits älter. Das Interesse an einer guten Ausbildung besteht jedoch unabhängig vom Alter. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit erweitert, dass auch bereits ausgebildete Kolleginnen und Kollegen für die JAV kandidieren und ihre Erfahrungen einbringen können. Die bisherige Altersgrenze von 24 Jahren wird auf 26 Jahre angehoben. Ergänzend werden für die Auszubildenden und Anwärter/-innen bisherige Hürden beseitigt,

die die Wahlberechtigung zum Personalrat eingeschränkt haben. Im Zuge der Änderung des Mitbestimmungsgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Landtag auch beschlossen, dass Personalräte sowie Jugend- und Ausbildungsververtretungen Beschlüsse noch bis Ende 2021 auch in Video- oder Telefonkonferenzen fassen können. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen verlängert.

Der eigentliche Anlass der Änderung des Mitbestimmungsgesetzes ist die Gründung des SHIBB (Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung). Diese erfordert die Anpassung schulspezifischer Regelungen im MBG.

59er-Vereinbarung zur Nutzung von Internet und E-Mail

Die auf der Grundlage des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein abgeschlossene und für Landesbeschäftigte geltende Vereinbarung regelt die dienstliche und private Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Services Internet-Zugang und E-Mail.

Am 1. Januar tritt eine aktualisierte Vereinbarung in Kraft, die auf unserer Homepage abrufbar ist. Diesbezügliche Erläuterungen sind in Arbeit.

Sozialversicherungsbeiträge

Während der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung mit 14,6 Prozent stabil bleibt, steigen bei diversen Kassen die Zusatzbeiträge – um 0,2 Prozentpunkte auf durchschnittlich 1,3 Prozent. In der Pflegeversicherung bleibt der Beitragssatz mit 3,05 Prozent stabil, einschließlich des Beitragszuschlages von 0,25 Prozent für Kinderlose, die mindestens 23 Jahre alt sind. Die Beitragsbemessungsgrenze – auf darüber liegende Einkommen werden keine Beiträge erhoben – erhöht sich in der Kranken- und Pflegeversicherung auf 4.837,50 €.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Tarifbeschäftigten (möglich bei Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze, die im Jahr 2021 auf 5.362,59 € steigt), beträgt der Arbeitgeberzuschuss voraussichtlich 353,14 € zuzüglich der Hälfte des Zusatzbeitrages, insgesamt maximal 384,58 €. In der Pflegeversicherung sind es 73,77 €. Der Arbeitgeberzuschuss darf jedoch jeweils nicht die Hälfte des tatsächlichen Beitrages überschreiten.

Der Beitrag bei der Rentenversicherung bleibt unverändert (18,6 Prozent) voraussichtlich gilt gleiches bei der Arbeitslosenversicherung (2,4 Prozent) – allerdings steigt die Beitragsbemessungs-

grenze für diese beiden Versicherungszweige auf 7.100 € (alte Bundesländer).

Weitere Änderungen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung

Wer die Krankenkasse wechseln möchte, kann das künftig bereits nach einer Bindungsfrist von 12 Monaten machen. Die Bindungsfrist verringert sich damit um 6 Monate. Wie bisher kann unabhängig davon bei einer Erhöhung des Zusatzbeitrages gewechselt werden – innerhalb einer Frist von der Ankündigung der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats des erhöhten Zusatzbeitrags.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden künftig vom Arzt digital der Krankenkasse übermittelt. Die Versicherten müssen sich darum nicht mehr kümmern. Dadurch werden Probleme beim Krankengeld vermieden. Achtung: Bescheinigungen für den Arbeitgeber müssen die Versicherten weiterhin noch in Papierform einreichen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit der Krankenschreibung per Telefon für längstens sieben Kalendertage bis zum 31. März 2021 verlängert wurde. Dies betrifft Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen. Entsprechendes gilt bei der Erkrankung eines Kindes, wenn daraus ein Krankengeldbezug resultiert. Hintergrund ist – natürlich – die Corona-Krise.

Kindergeld

Das Kindergeld erhöht sich ab Januar 2021 für jedes Kind um 15 Euro. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind je 219 €, für das dritte Kind 225 € und ab dem vierten Kind 250 € monatlich. Der Höchstbetrag beim Kinderzuschlag steigt auf 205 €.

In diesem Zusammenhang möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass jetzt auch die Schleswig-Holsteinische Versorgungsausgleichskasse entschieden hat, Kindergeld durch die Bundesagentur für Arbeit auszahlen zu lassen. Das Land hatte diesen Schritt bereits vollzogen.



Alle Fotos: Pixelbay

Pendlerpauschale

Wege zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz werden unabhängig vom Verkehrsmittel durch die Entfernungspauschale steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht. Die Pauschale beträgt bisher 0,30 € für jeden vollen Kilometer. Für Fernpendler greift ab 2021 eine weitergehende Entlastung: ab dem 21. Kilometer wird die Pauschale auf 0,35 € angehoben. Entsprechendes gilt für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Solidaritätszuschlag

Die meisten Beschäftigten werden im Jahr 2021 durch die Abschaffung beziehungsweise Reduzierung des Solidaritätszuschlags steuerlich entlastet. Dieser entfällt, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 (Einzelveranlagung) bzw. 33.912 (Zusammenveranlagung) Euro liegt. Liegt der Betrag darüber, wird der „Soli“ weiterhin erhoben, allerdings nach einem gestaffelten System.

Behindertenpauschbeträge

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die seit 1976 (!) unveränderten Pauschbeträge für behinderungsbedingte Aufwendungen deutlich angehoben bzw. verdoppelt. Sie liegen künftig zwischen 384 € (GdB 20) und 2.840 € (GdB 100). Bei dem Merkmal „hilflos bzw. blind“ sind es 7.400 €.

Pflegepauschbetrag

Bei der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 4 und 5 wird der Pflegepauschbetrag von 924 € auf 1.800 € nahezu verdoppelt. Bei dem Pflegegrad 2 (600 €) und Pflegegrad 3 (1.100 €) wird die Pauschale erstmals eingeführt. Voraussetzung für die Gewährung ist neben der häuslichen Pflege, dass die/der pflegende Steuerpflichtige für seine Pflege keine Vergütung erhält.

Im Zusammenhang mit den Verbesserungen des Pflegepauschbetrages wird auch für Eltern behinderter Kinder der Zugang zum Kindergeld leichter. Hintergrund ist, dass die anrechenbaren Einkünfte der Kinder nicht über der jeweiligen Einkommensgrenze liegen dürfen. Diese setzt sich aus einem Grundfreibetrag (2021: 9.744 €) und dem jeweiligen Pauschbetrag zusammen.



Homeoffice-Pauschale

Für Beschäftigte, die im Homeoffice tätig sind, ist eine Pauschale von 5 Euro pro Tag als Werbungskostenpauschale vorgesehen, höchstens jedoch 600 Euro im Jahr. Diese soll für solche Fälle greifen, in denen kein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden kann. Es handelt sich bislang um ein politisches Vorhaben, die notwendige gesetzliche Änderung steht noch aus.



Wohnungsbauprämie

Für Bausparer werden die seit 1996 praktisch unveränderten Einkommensgrenzen für die Prämienberechtigung aktualisiert. Die Förderung greift auch für weitere wohnwirtschaftliche Zwecke (erstmaliger Erwerb von Anteilen an Wohnungs- und Baugenossenschaften, spezielle Banksparverträge, bauliche Maßnahmen von Mietern). Die Einkommensgrenzen steigen von 25.600 € für Alleinstehende (51.200 € für Ehegatten) auf 35.000 (70.000 €).



Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von bislang 9,35 € steigt im Jahr 2021 in zwei Schritten: zum 1. Januar auf 9,50 € und zum 1. Juli auf 9,60 €.

Der Mindestlohn hat aus unserer gewerkschaftlichen Sicht eine Bedeutung, weil es sich um ein wichtiges sozialpolitisches Thema handelt und weil es natürlich außerdem interessant ist, wie der Abstand zu den Entgelten im öffentlichen Dienst ist. Das geringste Stundenentgelt in der Entgeltgruppe 1 des TVöD beträgt derzeit 11,38 €.

Grundrente

Mit der Grundrente, einem Zuschlag zur Rente, werden bisher niedrige Renten aufgewertet. Die gesetzliche Grundlage tritt mit Beginn des Jahres 2021 in Kraft. Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und



Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Die Rentenversicherung ermittelt automatisch die Zeiten und prüft auch die weiteren Voraussetzungen für alle Rentnerinnen und Rentner. Niemand muss sich also bei der Rentenversicherung melden und einen Antrag stellen, um die neue Leistung zu erhalten.

Bei der Grundrente erfolgt eine Einkommensprüfung. Das bedeutet, dass die Grundrente in voller Höhe nur die Rentnerinnen und Rentner bekommen, die als Alleinstehende ein Monatseinkommen von bis zu 1.250 Euro oder als Ehepaar von bis zu 1.950 Euro zur Verfügung haben. Liegt das Einkommen darüber, wird es zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Ab einem Monatseinkommen von 1.600 Euro beziehungsweise 2.300 Euro bei Ehepaaren wird es zu 100 Prozent angerechnet. Als Einkommen sollen die eigene Rente und weiteres zu versteuerndes Einkommen berücksichtigt werden. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres, 2021 also das Einkommen des Jahres 2019.

Das Einkommen muss von den Rentnerinnen und Rentnern grundsätzlich nicht gemeldet werden. Informationen hierüber werden zwischen den Finanzbehörden und der Rentenversicherung automatisch ausgetauscht. Ausnahmen gibt es aber für Kapitalerträge oberhalb der Sparerfreibeträge und für Einkünfte von im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentnern. Hier muss eine Meldung durch die Rentnerinnen und Rentner erfolgen.

**Wir wünschen ein glückliches, erfolgreiches
und gesundes Jahr 2021!**

**Wir freuen uns auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit
als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit
im und für den öffentlichen Dienst!**

Die DSTG-DIREKT stellt vor ...



Michael Jasper (32) ist seit 2019 stellvertretender Vorsitzender in der Landesleitung Schleswig-Holstein. Michael ist zudem Mitglied im Hauptpersonalrat und stellv. Vorsitzender im örtlichen Personalrat des Finanzamts Dithmarschen.

Die DSTG-DIREKT fragt nach ...

Du bist seit 2004 in der Steuerverwaltung. Wie kam es dazu?

Ich besuchte damals die Realschule und war auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Dass ich kein Handwerker bin, wusste ich schon immer 😊 und so kam es, dass ich mich um verschiedene „Bürojobs“ bewarb. Was soll ich sagen, die Sicherheit des Beamtentums plus die Kürze der Ausbildung haben dann den Ausschlag gegeben.

Seit wann bist du Mitglied in der DSTG und warum?

Nach guter Dithmarscher Sitte wurde ich natürlich direkt im ersten Jahr (2005) von der DSTG überzeugt. Damals trat ich aufgrund der Vorteile ein, die eine Mitgliedschaft mit sich bringt, heute bin ich Mitglied aus Überzeugung.

Was bedeutet die DSTG für dich?

Ich bin schon seit 2009 aktiv in der DSTG. Erst 10 Jahre in der Jugend und seitdem in der Landesleitung. Eine Finanzverwaltung ohne DSTG kann ich mir gar nicht vorstellen. Die DSTG bietet eine tolle Gemeinschaft und ich bin froh, ein Teil davon zu sein.

Was gefällt dir an der Gewerkschaftsarbeit und was motiviert dich dazu?

Man bekommt alle aktuellen Themen hautnah mit und kann sie teilweise auch aktiv mitgestalten. Es fordert einen zwar ziemlich oft, die Arbeit macht aber auch viel Spaß. Zudem haben wir es immer mit interessanten Gesprächs- und Verhandlungspartnern zu tun. Mich motivieren die Erfolge, die wir bereits verbuchen konnten und die positiven Rückmeldungen der Kollegen*innen. Es zeigt mir, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Wenn es dir möglich wäre, was würdest du in der Steuerverwaltung verändern?

Ich würde die Auf- und Durchstiegschancen verbessern. Nach meinem Empfinden ist bei der Personalförderung in unserer Verwaltung noch sehr viel Luft nach oben.

Was wünschst du dir für die Zukunft der Steuerverwaltung?

100% Personalausstattung, 39 Stunden Wochenarbeitszeit und eine Besoldung, die sich nicht an der Grenze der Verfassungsmäßigkeit (oder darunter) bewegt. Und da wir ja bei Wünschen sind, dass die Verwaltung vom Digitalisierungsnachzügler zum Vorreiter wird.

03.02.2021

Nr. 12/2021

Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Bundeskabinett beschließt Teilhabe**stärkungsgesetz**

Das Bundeskabinett hat am 3. Februar 2021 mit dem Teilhabe**stärkungsgesetz** zahlreiche Regelungen verabschiedet, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Alltag, aber auch am Arbeitsleben erleichtern sollen.

„Auf eine verbindliche Regelung, dass Assistenzhunde künftig der Zutritt zu der Allgemeinheit zugänglichen Einrichtungen erhalten sollen, haben wir lange gewartet“, so dbb Chef Ulrich Silberbach. „Das ist eine große Alltagserleichterung für die Betroffenen, auch weil es endlich Rechtssicherheit schafft.“ Die Mitnahme soll künftig auch dann möglich sein, wenn Hunde ansonsten keinen Zutritt haben. Mit der Erweiterung des Budgets für Ausbildung sollen künftig auch Menschen, die schon in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, gefördert werden. Dies erweitert die Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu werden. Bisher war dies nicht möglich, wenn man sich bereits in einer Werkstattmaßnahme befand. Der dbb begrüßt diesen Fortschritt. Leistungserbringern wird künftig vorgegeben geeignete Maßnahmen zu treffen, um besonders Frauen und Kinder mit Behinderung vor Gewalt zu schützen. „So richtig und wichtig der Schutz vor Gewalt gerade für vulnerable Personen ist, muss doch die Frage erlaubt sein, was unter geeigneten Maßnahmen

zu verstehen ist. Wir unterstützen die Intention selbstverständlich in vollem Umfang, müssen aber auch immer das Personal im Blick behalten und vor zusätzlichen Belastungen schützen“, so der dbb Chef. Die Aufnahme von digitalen Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog zur medizinischen Rehabilitation ist nach Auffassung des dbb folgerichtig. Gerade im Bereich der Medizin und Prävention werden digitale Angebote künftig einen immer größeren Stellenwert einnehmen. „Bei allem Jubel über technischen Fortschritt darf die Barrierefreiheit bei entsprechenden Angeboten nicht vergessen werden“, sagte Silberbach. Bedauerlich ist aus Sicht des dbb, dass die von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil Ende vergangenen Jahres ins Gespräch gebrachte deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe keinen Eingang ins Gesetz gefunden hat. „Hier müssen wir alle noch mal nacharbeiten, um gerade den Inklusionsverweigerern zu zeigen: So billig kommt ihr uns nicht mehr davon“, betonte Silberbach.



dbb Jahrestagung

„Nach der Krise ist vor der Krise - Staat neu denken!“



UNSER AKTUELLES THEMA:

Öffentlicher Dienst im Krisenmodus – Ist unser Staat stark genug?

Vortrag Seehofer

Die dbb Jahrestagung stellt alljährlich den gewerkschaftlichen Jahresauftakt dar. Mit hochkarätigen Gästen, interessanten Vorträgen und einem Rahmen für Diskussionen, gehört die Veranstaltung auch für die DSTG SH zum Pflichtprogramm. Corona bedingt fand sie nun erstmals in digitaler Form statt; diese Hürde hat der dbb aber ausgezeichnet bewältigt. Von Verbindungsproblemen keine Spur, da kann sich so mancher Dienstherr ein Beispiel drannehmen. Und so kommen wir auch schon zu einem wichtigen Thema der Tagung: Digitalisierung!



Grußwort Merkel

Im Studio begrüßte der dbb Vorsitzende Ulrich Silberbach den Bundesinnenminister Horst Seehofer. Im Dialog würdigten beide die herausragende Leistung der Beschäftigten. Der öffentliche Dienst hat sich in der Krise als Rückgrat des Staates erwiesen. Des Weiteren diskutierten sie über die Versäumnisse im Bereich der Digitalisierung.

Die Pandemie hat deutlich gezeigt, an welchen Stellen dringender Nachholbedarf besteht. Der Bundesinnenminister betonte, dass das Digitalisierungstempo weiter anziehen müsse. Im europäischen Vergleich ist Deutschland weiterhin im hinteren Drittel zu finden. Das kann nicht der Anspruch sein!



Diskussion Diversity im öD Giffey, Widmann-Mauz und Yildirim

Auch andere Themen standen auf der Tagesordnung. So steht seit einiger Zeit das Berufsbeamtentum auf dem Prüfstand. An einer Säule des Beamtentums wird - in Form der Forderung nach einer Bürgerversicherung - bereits gerüttelt. Dr. Udo Di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D., hat in seinem Fachvortrag auf die Bedeutung des Beamtentums und dessen hergebrachte Grundsätze hingewiesen. Er machte deutlich, dass der öffentliche Dienst dem gesellschaftlichen Wandel zukünftig nicht mehr nur hinterherhinken kann, sondern proaktiv gestalten muss. Im Kampf um den Nachwuchs muss der öffentliche Dienst konkurrenzfähig werden bzw. bleiben mit der Privatwirtschaft.



Im Dialog mit Dr. Di Fabio

Die Veranstaltung bot viel Input, zu viel, um hier alles nieder zu schreiben. Deshalb gibt's den Hinweis auf die Homepage des dbb (www.dbb.de). Dort sind alle Vorträge, Diskussionen und Grußworte eingestellt, so haben Interessierte die Möglichkeit, sich selbst ein Bild zu machen.

Michael Jasper



Diskussion Silberbach und Seehofer



Neue Vorsitzende bei der DSTG-Bundesfrauenvertretung

Die 101. Sitzung der DSTG-Bundesfrauenvertretung sollte eigentlich im April 2020 in Potsdam stattfinden - Corona kam dazwischen. Nun begrüßte die (bisherige) Vorsitzende Milanie Kreutz die Vertreterinnen aus den Landes- und Bezirksverbänden am 18.01.2021 zu einer virtuellen Sitzung, bei der sie nach über acht Jahren an der Spitze des Gremiums ihr Amt niederlegte, nachdem sie im Juni 2020 zur Vorsitzenden der dbb Bundesfrauenvertretung gewählt worden war.

Zu Beginn der Sitzung gedachten die Teilnehmerinnen der Anfang Januar 2021 verstorbenen Helga Schulz, Gründerin und langjährige Ehrenvorsitzende der DSTG-Bundesfrauenvertretung, die auch noch lange nach ihrem Eintritt in den Ruhestand das Gremium mit Sachverstand und ihrer unnachahmlichen Persönlichkeit bereichert hatte.

Der DSTG-Bundesvorsitzende, Thomas Eigenthaler, ging in seinem Grußwort auf aktuelle Fragen der Gewerkschaftsarbeit ein. Natürlich ging es hier auch um die Auswirkungen der Corona-Pandemie, z.B. Belastung der Kolleg*innen im Home-Office, Einschränkungen bei der Personalratsarbeit und die Sorgen der Anwärt*innen um ihre Abschlüsse. Darüber hinaus steht in diesem Jahr auch wieder eine Tarifrunde für die Beschäftigten der Länder an; der aktuelle Tarifvertrag läuft zum 30.09.2021 aus. Und auch das Jahr 2022 wirft bereits seine Schatten voraus: Dann findet im Juni der nächste Bundesgewerkschaftstag der DSTG in Berlin statt - hoffentlich in der gewohnten Form und nicht nur virtuell!

Die anschließende Diskussion zeigte, dass der Umgang mit den Corona-Bedingungen in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich ist, was die Einstufung der Steuerverwaltung als systemrelevant, die Ermöglichung von Home-Office und die Erhöhung der Kinderbetreuungstage angeht.

In ihrem letzten Tätigkeitsbericht als Vorsitzende der DSTG-Bundesfrauenvertretung stellte Milanie Kreutz u.a. heraus, dass der Schub bei der Digitalisierung ohne Corona mit Sicherheit nicht eingetreten wäre und die Erfahrungen mit dem vielfach genutzten Home-Office verdeutlicht hätten, dass Führen aus der Ferne möglich ist.

In ihrem ersten Tätigkeitsbericht als Vorsitzende der dbb Bundesfrauenvertretung schilderte Milanie Kreutz dann die Herausforde-

rungen bei der Vorbereitung des vom April 2020 nun auf den 13.04.2021 verschobenen dbb Bundesfrauenkongress, der mit ca. 350 Teilnehmerinnen in digitalem Format stattfinden wird. Sie betonte, dass sich die dbb Bundesfrauenvertretung für ein gendergerechtes Steuerrecht einsetzt und in diesem Zusammenhang die Abschaffung der Steuerklasse 5 ebenso fordert wie eine Reform des Ehegattensplittings, hin zu einer Familienförderung.

Und dann gab es ja noch die Wahl der neuen Vorsitzenden! Hier waren im Vorwege die Briefwahlunterlagen verschickt worden, die nun vor laufender Laptop-Kamera geöffnet und ausgezählt wurden. An die Spitze der DSTG Bundesfrauenvertretung wurde Johanna Mieder aus Rheinland-Pfalz gewählt; sie war bisher die stellvertretende Vorsitzende. Neues Mitglied der Geschäftsführung ist Manja Kropp aus Sachsen. Beide erzielten ein überragendes Ergebnis und konnten alle gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen; Gegenkandidatinnen gab es übrigens nicht.

Beiden auch an dieser Stelle noch einmal herzlichen Glückwunsch zur Wahl sowie viel Erfolg und Freude in bzw. mit dem neuen Amt!

Britta Kielblock



Quelle: DSTG Frauenvertretung

Johanna Mieder, Bundesfrauenvertretung

Neue HJAV gewählt

Vorstellung der Mitglieder

Wie wir in der letzten Ausgabe berichteten, fand am 08.12.2020 die Wahl zur Haupt-Jugend und Ausbildungsvertretung (HJAV) im Geschäftsbereich des Finanzministeriums statt.

Auch bei dieser Wahl hatte die DSTG-Jugend einen Wahlvorschlag vorbereitet und mehrere Kandidaten „ins Rennen“ um die Plätze in der HJAV geschickt. Da unser Wahlvorschlag der einzige war, freuen wir uns sehr darüber, dass die neue HJAV sich ausschließlich aus DSTG-Mitgliedern zusammensetzt.

Als neue HJAV wurden gewählt:

- **Clemens Sauer**, Finanzamt Lübeck (Vorsitzender)
- **Halimat Adamu**, Finanzamt Lübeck
(1. Stellvertretende Vorsitzende)
- **Laura Benzmann**, Finanzamt Kiel
(2. Stellvertretende Vorsitzende)
- **Julia Meyer**, Finanzamt Lübeck
- **Lukas Dibbern**, Finanzamt Rendsburg
- **Viktoria Ham**, Finanzamt Bad Segeberg
- **Philipp Rinkau**, Finanzamt Lübeck

Die konstituierende Sitzung der neuen HJAV fand am 22.12.2020 als Videokonferenz statt. Eine Vorstellung der neuen HJAV-Mitglieder findet ihr in einem weiteren Artikel.

Wir möchten uns auf dem Wege nochmals bei allen Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Kandidatur bedanken.

Darüber hinaus möchten wir uns an dieser Stelle auch bei der bisherigen HJAV für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Christoph Harms
Landesjugendleitung

Vorstellung HJA



Name: Clemens Sauer
Alter: 22 Jahre
Dienststelle: Finanzamt Lübeck,
Ausbildungsbezirk
(als Finanzanwärter)

Warum ich mich für die HJAV entschieden habe/ was möchte ich erreichen: Ich möchte mich dafür einsetzen, die Ausbildung mit Hilfe der Anregungen der Anwärter*innen noch weiter zu verbessern.



Name: Halimat Adamau
Alter: 19 Jahre
Dienststelle: Finanzamt Lübeck,
Ausbildungsbezirk
(als Finanzanwärterin)

Warum ich mich für die HJAV entschieden habe/ was möchte ich erreichen: Ich wurde von meiner Ausbilderin Annabel, welche sich auch in der DSTG engagiert, angeworben. Sie erzählte mir von den vielen Möglichkeiten, sich in der HJAV einzubringen, weshalb ich mich entschieden habe, für die Wahl aufstellen zu lassen und wurde auch ins Gremium hineingewählt, worüber ich mich sehr gefreut habe. Als Mitglied der HJAV will ich die Auszubildenden landesweit vertreten und mich dafür einsetzen, dass die Ausbildung bzw. das duale Studium noch weiter verbessert und an die Entwicklung der Zeit angepasst wird.





Name: Laura Benzmann
Alter: 23 Jahre
Dienststelle: Finanzamt Kiel
Ausbildungsbezirk

Warum ich mich für die HJAV entschieden habe/ was möchte ich erreichen: Ich mag die Arbeit mit den Anwärtern und möchte denen eine tolle Ausbildung ermöglichen. Ich möchte so gut wie möglich versuchen, die Wünsche und Anregungen der Anwärter umzusetzen, um denen so den Weg zur Abschlussprüfung zu erleichtern. 😊



Name: Lukas Dibbern
Alter: 23 Jahre
Dienststelle: Finanzamt Rendsburg,
AVST

Warum ich mich für die HJAV entschieden habe/ was möchte ich erreichen: Die Tätigkeit in der HJAV bietet abwechslungsreiche Herausforderungen und interessante Einblicke in große Themen/Problematiken des Landes. Außerdem finde ich es wichtig die Ausbildung als Grundlage für das spätere Arbeitsleben immer weiter zu optimieren und dabei vor allem Rücksicht auf die Wünsche der Anwärter*innen zu nehmen.



Name: Julia Meyer
Alter: 19 Jahre
Dienststelle: Finanzamt Lübeck,
Ausbildungsbezirk
(Steueranwärterin)

Warum ich mich für die HJAV entschieden habe/ was möchte ich erreichen: Ich habe mich für die HJAV entschieden, weil es mir schon immer Spaß gemacht hat mich für andere einzusetzen und mich ehrenamtlich zu engagieren. Ich höre bei Problemen gerne zu und freue mich umso mehr, wenn ich diese lösen kann. Ich möchte, dass die Anwärter/Innen durch die HJAV immer die nötige Unterstützung bekommen und sich auch in diesen Zeiten niemand allein gelassen fühlt.



Name: Philipp Rinkau
Alter: 20 Jahre
Dienststelle: Finanzamt Lübeck,
Ausbildungsbezirk
(Finanzanwärter)

Warum ich mich für die HJAV entschieden habe/ was möchte ich erreichen: Als Anwärter will ich mich für meine Kollegen engagieren. Ich möchte erreichen, dass alle eine gleichberechtigte Ausbildung haben und niemand benachteiligt wird.



Name: Viktoria Ham
Alter: 24 Jahre
Dienststelle: Finanzamt Bad Segeberg,
Personengesellschaften

Warum ich mich für die HJAV entschieden habe/ was möchte ich erreichen: Ich möchte dazu beitragen, meinen jungen Kolleginnen und Kollegen einen guten Start in der Finanzverwaltung zu ermöglichen. Weiterhin ist es mir wichtig, sie in ihren Wünschen und Anregungen zu unterstützen und ihnen als unvoreingenommene Ansprechpartnerin zur Seite zu stehen.

Weihnachtszeit im Ortsverband Flensburg



fen wir unsere Mitglieder/Innen auf, eine Spende in die DSTG-Spendenbox zu legen. Diesem Aufruf folgten unsere Mitglieder/Innen und wir konnten 300,- € dem Kinderhospizdienst in Flensburg zukommen lassen. Wir danken recht herzlich allen Spendern/Innen und hoffen sehr, dass im nächsten Jahr wieder unser traditionelle Punschverkauf in der Vorweihnachtszeit stattfinden kann.

In diesem Sinne wünschen wir allen Mitgliedern/Innen im wunderschönen Land Schleswig-Holstein Gesundheit, Glück und ein erfolgreiches neues Jahr 2021 😊 !

Für den DSTG-Ortsverband Flensburg:

Normalerweise findet im Dezember der traditionelle Punschstand des Ortsverbandes Flensburg statt. Leider konnte dieser aufgrund der Pandemie nicht wie gewohnt in einer gemütlichen Winteratmosphäre mit dem einen oder anderen Schnack durchgeführt werden.

Wir wollten unsere Mitglieder/Innen jedoch ohne eine vorweihnachtliche Aktion nicht ins neue Jahr entlassen. Daher hat der „DSTG-Nikolaus“ 20 Präsente gepackt und unter allen Mitgliedern verlost.

Zu gewinnen gab es Gutscheine vom Citti-Park, Vitamin C und Nervennahrung in Form von leckeren Clementinen und Lindt Schokoweihnachtsmännern, Bio-Weine und Bio-Tees als flüssiges Seelenbalsam und Wundertüten mit Süßigkeiten und DSTG-Give-Aways. Unter Einhaltung der Hygienebestimmungen erfolgte eine kontaktlose Übergabe der Nikolauspräsente an unsere ausgelosten Mitglieder/Innen.

In den Jahren zuvor hatten wir den Erlös aus unserem Punschverkauf gespendet. Da der Verkauf nunmehr nicht möglich war, rie-



v.l.: Emin Turki, André Schau, Sonja Behrens, Thomas Kjærsgaard & Fabian Thomsen

Weihnachtsaktion des Ortsvereins Itzehoe



Pünktlich zum Nikolaustag haben die Mitglieder des OV Itzehoe einen lieben Weihnachtsgruß erhalten.

Ausgestattet mit Schoko-Weihnachtsmännern, Grußkarten, Geschenkband und Weihnachtskugeln (selbstverständlich in Gewerkschaftsblau) hatte sich der Vorstand zusammengesetzt und fleißig gebastelt. In Fließbandarbeit wurden zunächst die Grußkarten zugeschnitten. Diese wurden dann zusammen mit der Kugel am Weihnachtsmann angebracht und das Geschenkband gekringelt, fertig! In kürzester Zeit waren so über 100 DSTG-Weihnachtsmänner entstanden und bereit auf die Reise zu gehen.

Mit Unterstützung der Zeitschriftenverleiher wurden die Weihnachtsmänner auf den Fluren unter den Mitgliedern verteilt.

Wir hoffen, den Mitgliedern hiermit eine kleine kontaktlose Freude bereitet zu haben! Auf dass wir zur nächsten Adventszeit wieder gemeinsam Waffeln schlemmen und eine heiße Schokolade trinken können. 😊

Kevin Krause



OV Husum: „Neuland“...

Nach nun gut einem Jahr Pandemie und mehreren Lockdown-Monaten in Folge stellten wir uns im Vorstand des Ortsverbands Husum die Frage, inwiefern wir vom Verband in der momentanen Situation weitermachen können. Viel Spielraum Aktionen oder Veranstaltungen zu planen, hatte es selbst in den entspannteren Sommermonaten nicht gegeben. Dort gab es jedoch die Möglichkeit, dass wir uns intern mit ausreichend Abstand im persönlichen Gespräch darüber austauschen konnten.

Diese Option stand uns im zweiten Lockdown nicht zur Verfügung und so haben wir uns entschieden, den digitalen Weg auszuprobieren und haben uns zum Videocall verabredet. Alle erhielten eine Einladung zum Gruppenanruf und nach kurzen Startschwierigkeiten hatten wir alle digital „an Bord“

und sichtbar auf dem Display. Die Leitungen waren bei jedem stabil und so kommunizierten einige vom Arbeitsplatz aus, die anderen aus dem Homeoffice problemlos über mögliche weitere Schritte und planten, wie wir den Mitgliedern auch in dieser Zeit etwas Gutes zukommen lassen können.

Für zukünftige Treffen in dieser Zeit hat sich diese Möglichkeit auf jeden Fall bewährt, es ist eben doch etwas anderes, seine Kollegen nach längerer Zeit von Angesicht zu Angesicht zu sehen (und sei es über ein Display) als Mails über den örtlichen Vorstandsvertreiter zu „jagen“.

Steffen Ketelsen
OV Husum

Neues vom Ortsverband Kiel *zur Weihnachtszeit*

Wir vom Ortsverband Kiel halten von den Mitgliedern viel. Daher hatten wir etwas auserkoren und so war die Idee geboren, für die Mitglieder etwas zu machen und wir ließen es etwas „krachen“. Wir vom Kieler Ortsverband haben dann gleich erkannt: Aktuell sollten wir sein, Corona müsste damit rein. So bastelten wir viele Präsente, beteiligt waren viele fleißige Hände. Als Zutaten verwendeten wir die Masken und das Klopapier. Da es kurz vor Weihnachten war, die Zeit drängte, da war uns klar: Die Präsente müssen ganz schnell raus und wurden verteilt im ganzen Haus. Die Kollegen waren davon sehr erfreut und so haben wir es nicht bereut, die Aktion in diesem Jahr zu starten und nicht noch ein Jahr länger zu warten. Auch die Landesleitung hat geschrieben: Wir sind mit euch sehr zufrieden.



Verfasser: *Jürgen Plambeck*, OV Kiel

Mitgliederwerbeaktion 2021

Die Landesleitung der DSTG Schleswig-Holstein möchte aufgrund des großen Erfolgs im letzten Jahr wieder eine Mitgliederaktion starten.

Wie im Jahr 2020 dürfen sich die DSTG-Mitglieder auf einen tollen ersten Preis freuen.



Voraussetzung zur Teilnahme an der Auslosung ist lediglich die Werbung eines oder mehrerer Mitglieder für den DSTG Landesverband Schleswig-Holstein. Die Ortsvorsitzenden leiten die Werbungen dann an die Landesgeschäftsstelle weiter.

Die Werbeaktion ist bis zum 31.12.2021 begrenzt.

Die Auswertung und Auslosung erfolgt dann im neuen Jahr.

Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer viel Erfolg und Glück.

Zusätzlich erhält jedes neue Mitglied* und dessen Werber einen Gutschein im Wert von 20,- Euro.

* Dieses gilt nicht für Anwärter, die laut Beitragsordnung während ihrer gesamten Ausbildungszeit von der Beitragszahlung befreit sind.



Auslosung unter den Artikelverfassern

Im Jahr 2020 haben wieder zahlreiche Kolleginnen und Kollegen Artikel oder Leserbriefe verfasst, die wir gerne in der DSTG-DIREKT veröffentlicht haben.

Als kleines Dankeschön und natürlich auch als Anreiz für die Zukunft haben wir eine Verlosung während der letzten Landesleitungssitzung durchgeführt.

Für jede Ausgabe der DSTG-DIREKT 2020, also coronabedingt nur vier, haben wir einen **25 Euro-Gutschein** ausgelost und für jeden Beitrag ein Los in die Trommel geworfen. Die Berichte/Artikel von Mitgliedern der Landesleitung wurden nicht berücksichtigt.



Folgende Gewinner sind gezogen worden:

- Ausgabe 1/2: **Ralf Weigelt**
Ausgabe 3: **Christa Becker**
Ausgabe 4: **Simon Gurinskaite**
(spendet das Geld seinem OV Pinneberg)
Ausgabe 5: **Steffen Ketelsen**

Vielen Dank an alle, die uns durch Artikel, Leserbriefe und auch Mails ihre Meinung oder Erfahrungen mitgeteilt haben!

Selbstverständlich wird es auch für 2021 diese Verlosung geben.

Werben lohnt sich

.... nicht nur für die Geworbenen,
sondern auch für die/den Werber/in!

Das Losglück für den Reisegutschein 2020
im Wert von 250,- € fiel diesmal auf

Gerhard Jendrziak

aus dem Ortsverband Leck.

Herzlichen Glückwunsch!

**Auch 2021 läuft die Werbeaktion
weiter nach dem Motto:**

Werben lohnt sich

.... nicht nur für die Geworbenen,
sondern auch für die/den Werber/in!



Wir gratulieren zum Geburtstag vom 01.03.2021 – 31.05.2021

70 Jahre

Rolf Jagdmann	26. März	Schleswig
Beate Tießen	30. März	Elmshorn
Wilfried Wöhrmann	05. April	Elmshorn
Detlef Thaleiser	11. April	Leck
Walter Neumann	11. April	Flensburg
Wolfgang Eichhorst	18. April	Ratzeburg
Wolfgang Glaw	23. April	Finanzministerium
Heinke Butenschön	24. April	Kiel
Edgar Steuer	29. April	Bad Segeberg
Brigitta Gebhardt	02. Mai	Kiel
Michael Reinhold	08. Mai	Elmshorn
Renate Kastenbauer	10. Mai	Ostholstein
Hans-Friedrich Tudsén	18. Mai	Husum
Regina Voit	31. Mai	Plön

75 Jahre

Hans-Jürgen Statsmann	17. März	Kiel
Hannelore Gustafsson	24. März	Plön
Monika Heuck	15. April	Itzehoe
Klaus Thode	28. April	Dithmarschen
Johann Rudolf Thode	28. April	Dithmarschen
Bernd Jahn	10. Mai	Plön
Carla Wienke	17. Mai	Ratzeburg
Horst Gosch	28. Mai	Rendsburg

80 Jahre

Wolfgang Herden	31. März	Itzehoe
Norbert Hoyndorf	02. Mai	Schleswig

85 Jahre

Ernst-Joachim Thrun	14. Mai	Stormarn
---------------------	---------	----------

86 Jahre

Manfred Pitzke	05. März	Neumünster
Jürgen Cords	20. Mai	Ostholstein

90 Jahre

Hans Schütt	25. Mai	Kiel
-------------	---------	------

92 Jahre

Rolf Petersen	09. März	Kiel
---------------	----------	------

80 Jahre

Nachträglich gratulieren wir herzlich **Helmut Bock** vom OV Elmshorn zum 80. Geburtstag. Der Geburtstag war am **06. Dezember 2020**.

Ihr Geburtstag oder Jubiläum soll nicht veröffentlicht werden?

Dann melden Sie sich bitte kurz in der Geschäftsstelle (dstg-schleswig-holstein@t-online.de, 0431-672393). Vielen Dank!



Für Ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband
Schleswig-Holstein werden folgende Kolleginnen und Kollegen

im **März, April und Mai 2021** geehrt:



Mirko Link	März	Husum
Stefan Niss	März	Kiel
Reinhard Weiland	März	Kiel
Sven Goriwoda	März	Kiel
Birgit Cording	März	Pinneberg
Christiane Busch	März	Rendsburg
Melanie-Daniela Kardel	März	Schleswig
Lisa Janßen	April	Dithmarschen
Martina Petersen	April	Leck
Ingrid Jensen	April	Leck
Robin Sternberg	April	Plön
Iris Hock	April	Kiel
Benjamin Prätorius	Mai	Schleswig
Leif Krause	Mai	Flensburg
Frank Engel	Mai	Flensburg
Merle Tessmann	Mai	Leck
Arne Revenstorf	Mai	Ostholstein
Franziska Leide	Mai	Ostholstein
Brigitte Schlien	Mai	Ratzeburg
Erika Krotter	Mai	Stormarn



Andre Hilker	April	Flensburg
Andreas Krause	April	FM / AIT
Anja Lahann	April	Itzehoe
Anke-Linda Siegmon	April	Kiel
Walter Neumann	Mai	Flensburg
Anja Ranschau	Mai	Pinneberg



Wiebke Ziemer	März	Dithmarschen
Bernd Bauer	März	FM / AIT
Margrit Mateyka	März	FM / AIT
Frank Loepert	März	Plön
Jörg Lehmann	April	Bad Segeberg
Hans-Joachim Goerke	April	Dithmarschen
Ingeburg Hainke	April	Kiel
Doris Eymann	April	Ostholstein
Heidrun Münchmeyer	April	Stormarn
Benno Müller	April	ZPD
Sabine Kleinfeld	Mai	Ratzeburg
Renate Schröder	Mai	Kiel

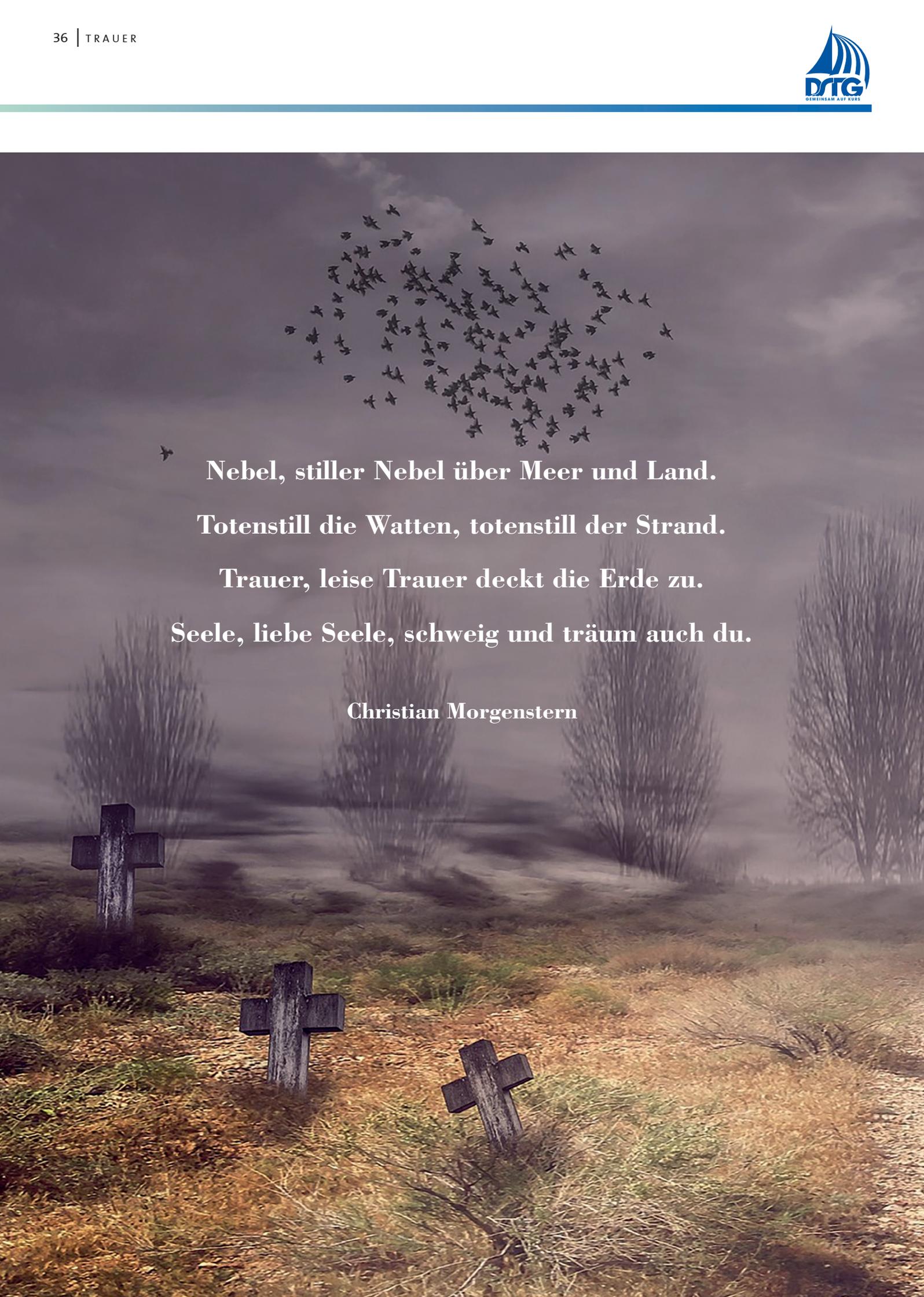


Ulrich Mörchen	Mai	Dithmarschen
Jürgen Bertermann	Mai	FM / AIT



**Nebel, stiller Nebel über Meer und Land.
Totenstill die Watten, totenstill der Strand.
Trauer, leise Trauer deckt die Erde zu.
Seele, liebe Seele, schweig und träum auch du.**

Christian Morgenstern



Wir trauern um

Name	Ortsverband	Alter	Sterbedatum
Willy Mohr	Finanzministerium	91	2016
Rolf Lamertz	Husum	71	2018
Heinz Straßmann	Dithmarschen	89	2018
Alfred Stahl	Flensburg	89	26.02.2019
Franz Henning	Schleswig	76	28.08.2019
Artur Graw	Lübeck	88	21.09.2019
Klaus-Otto Kötschau	Itzehoe	88	Nov 19
Hans Runge	Finanzministerium	88	14.12.2019
Rüdiger Werth	Bad Segeberg	69	2019
Ursula Wiele	Leck	82	24.02.2020
Eugen Wagner	Lübeck	72	17.02.2020
Birgit Lorenzen	Elmshorn	63	03.03.2020
Conrad Engel	Schleswig	88	06.04.2020
Dieter Hahn	Schleswig	80	19.04.2020
Irene Stolzenburg	Flensburg	79	10.05.2020
Friedrich Schütz	Ratzeburg	87	31.05.2020
Jürgen Wothe	Finanzministerium	84	01.06.2020
Simone Rau	Elmshorn	46	15.06.2020
Johann-Peter Nikschat	Kiel	82	23.07.2020
Horst Märker	Ratzeburg	96	Feb 20
Rolf Mollenhauer	Dithmarschen	66	19.08.2020
Ernst-Peter Voß	Flensburg	80	27.08.2020
Karl-Heinz Kuhlemann	Elmshorn	89	27.10.2020
Wolfram Springer	Ostholstein	67	24.10.2020
Marten Lorenzen	Husum	63	Nov 20
Kurt Emil Zunker	Elmshorn	82	Dez 20



Inhalt

VORWORT	3
CORONA-REGELUNGEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST	4-7
ANTRAG MUSTERBESCHEINIGUNG	8
BRIEF: AUSWEITUNG DES KINDERKRANKENGELDES	9-10
KINDERBETREUUNG UND HOMEOFFICE	10
GRUNDSTEUERREFORM	11
LESERBRIEF: STEUERGRUNDREFORM AN HAUS & GRUND	12-13
DER VERSORGENDFONDS SCHLESWIG-HOLSTEIN	14-15
DBB ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN	16-19
DSTG-DIERKT STELLT VOR	20
BUNDESKABINETT BESCHLIESST TEILHABESTÄRKUNGSGESETZ	21

DBB JAHRESTAGUNG	22-23
DSTG-BUNDESFRAUENVERTRETUNG	24
NEUE HJAV GEWÄHLT	25-26
AUS DEN ORTSVERBÄNDEN	27-29
MITGLIEDERWERBEAKTION	30
AUSLOSUNG UND GEWINNER	31
GEBURTSTAGE	32-33
JUBILÄEN	34-35
VERSTORBENE MITGLIEDER	36-37
INHALTVERZEICHNIS	38
IMPRESSUM	38
BEITRITTSERKLÄRUNG	38
DATENSCHUTZ	39

Impressum

HERAUSGEBER: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)
Landesverband Schleswig-Holstein
Walkerdamm 17, 24103 Kiel
Telefon: 0431 - 67 23 93,
Fax: 0431 - 67 63 36
dstg-schleswig-holstein@t-online.de
www.dstg-sh.de

V.I.S.D.P.: Harm Thiessen, Landesvorsitzender
REDAKTIONSSCHLUSS: jeweils 20. des Vormonats
GESAMTHERSTELLUNG: SCHOTTdruck, Kiel
AUFLAGE: 3.500

Die DSTG-Direkt erscheint 5xjährlich. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Nachdruck unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares ist gestattet. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG nicht übereinstimmen muss.

Deutsche Steuergewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Walkerdamm 17
24103 Kiel

Beitrittserklärung

(BITTE DEUTLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN)



Ortsverband: _____ Frau Herr
Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Beamter/in Tarifbeschäftigte/r Finanzamt: _____ Personalnummer: _____
Privatanschrift: _____
Beginn der Mitgliedschaft: _____ Datum Bei Anwärtern, voraussichtliches Ausbildungsende: _____ Datum

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V., erkenne die Satzung an und bin damit einverstanden, dass mein Beitrag in der von der Gewerkschaft beschlossenen Form und Höhe monatlich von meinen Dienstbezügen einbehalten wird.

Die Datenschutzinformation der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Geworben von: _____ Anschrift: (optional) _____

Datenschutzinformation nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

1. Verantwortliche Person/en und Datenschutzbeauftragter

Für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist der Landesvorsitzende Herr Harm Thiessen verantwortlich. Er ist erreichbar unter: 24103 Kiel, Walkerdamm 17, Telefon: 0431-67 23 93, eMail: dstg-schleswig-holstein@t-online.de.

Zum Datenschutzbeauftragten ist Peter Wolff-Maurer bestellt worden. Er ist erreichbar unter: 24103 Kiel, Walkerdamm 17, Telefon: 0431-67 23 93, eMail: dstg-schleswig-holstein@t-online.de.

2. Inhalt, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zur satzungsgemäßen Durchführung der Mitgliedschaft erfasst der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO von jedem Mitglied die auf dem Aufnahme-Antrag erhobenen Daten und verarbeitet diese personenbezogenen Daten in dem gewerkschaftseigenen EDV-System. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Übermittlung der Daten an Dachverbände

Der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sowie des dbb beamtenbund und tarifunion. Neu eingetretene Mitglieder werden mit Vor- und Nachnamen diesen Dachverbänden mitgeteilt. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorsitzende und Funktionsträger) werden zusätzlich die Bezeichnung ihrer gewerkschaftlichen Funktion und ihre Kontaktdaten mitgeteilt.

4. Veröffentlichung von Mitgliedsdaten und gewerkschaftsinterne Weitergabe

Die DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. macht Ereignisse der gewerkschaftlichen Arbeit, insbesondere Veranstaltungen, Ehrungen und Feierlichkeiten an den schwarzen Brettern der Gewerkschaft in den Dienststellen der Finanzämter in Schleswig-Holstein, dem AIT, dem Bildungszentrum der Steuerverwaltung und dem Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium sowie in den Mitgliedszeitschriften „DSTG MAGAZIN“ und „DSTG Direkt“, auf der Webseite www.dstg-sh.de, auf der Face-

bookseite der Gewerkschaft und in weiteren elektronischen Medien (z. B. Twitter, Instagram, YouTube) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere der volle Name, veröffentlicht werden. Mitgliederverzeichnisse werden, auch auszugswise, nur an Vorsitzende und sonstige Funktionsträger ausgehändigt, deren besondere Funktion die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein entsprechender Funktionsträger geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die dann übermittelten Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Dauer der Speicherung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden nicht länger benötigte personenbezogene Daten des Mitglieds, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, gelöscht. Ist die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Mitglieds gesetzlich vorgeschrieben, tritt an die Stelle der Löschung eine Sperre.

6. Rechte des Mitglieds

Das Mitglied hat gegenüber der/dem Verantwortlichen jederzeit das Recht,

- Auskunft** über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO),
- die unverzügliche **Berichtigung** unrichtig gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen (Art.16 DSGVO)
- und die unverzügliche **Löschung** von nicht mehr benötigten persönlichen Daten zu verlangen bzw. die **Sperrung** zu verlangen, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten eine Löschung verhindern (Art. 17 DSGVO).

Das einzelne Mitglied kann gegenüber der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. einer Veröffentlichung seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. entfernt. Der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. benachrichtigt die oben genannten Dachverbände von dem Widerspruch des Mitglieds.



Sicherheit für den öffentlichen Dienst

Kommen Sie zur HUK-COBURG

- Größter Versicherer des öffentlichen Dienstes
- Top-Tarife und bedarfsgerechte Angebote, die optimal zu Ihnen passen
- Ausgezeichnete Test-Ergebnisse

Fragen Sie nach den besonderen Tarifen für den öffentlichen Dienst. Die Adresse und Telefonnummer Ihres Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder auf www.HUK.de. Sofortige Auskunft erhalten Sie unter 0800 2 153153*.

* Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Kundendienstbüro Sabine Henning

Tel. 0451 45056123
sabine.henning@HUKvm.de
Ziegelstr. 2, 23556 Lübeck

Kundendienstbüro Norbert Schwengers

Tel. 0451 8104184
norbert.schwengers@HUKvm.de
Krepelsdorfer Allee 42-44, 23556 Lübeck

Kundendienstbüro Frank-Michael Frehrs

Tel. 0451 5821370
frank-michael.frehrs@HUKvm.de
Ratzeburger Allee 111-125, 23562 Lübeck

Kundendienstbüro Daniela Bievor

Tel. 0451 66902
daniela.bievor@HUKvm.de
Arnimstr. 12 B, 23566 Lübeck

Kundendienstbüro Sandra Rebenstorf

Tel. 0431 35531
sandra.rebenstorf@HUKvm.de
Holtener Str. 352, 24106 Kiel

Kundendienstbüro Birgit Leppin

Tel. 0431 726677
birgit.leppin@HUKvm.de
Schönberger Str. 24, 24148 Kiel

Kundendienstbüro Carsten Schulz

Tel. 04342 8584866
carsten.schulz@HUKvm.de
An der Mühlenau 3-5, 24211 Preetz

Kundendienstbüro Anke Feldes

Tel. 04351 667755
anke.feldes2@HUKvm.de
Langebrückstr. 26, 24340 Eckernförde

Kundendienstbüro

Jutta Grimmelsmann

Tel. 04321 2720
jutta.grimmelsmann@HUKvm.de
Hauptstr. 30, 24536 Neumünster

Kundendienstbüro Marco Lorenzen

Tel. 04331 22927
marco.lorenzen2@HUKvm.de
Friedrichstädter Str. 50
24768 Rendsburg

Kundendienstbüro Anke Feldes

Tel. 04621 27627
anke.feldes@HUKvm.de
Am Lornsenpark 6, 24837 Schleswig

Kundendienstbüro Ulrich Markowsky

Tel. 0461 9402543
ulrich.markowsky@HUKvm.de
Ochsenweg 26, 24941 Flensburg

Kundendienstbüro

Bettina Tempich-Braunhart

Tel. 0461 13093
bettina.tempich-braunhart@HUKvm.de
Bismarckstr. 40, 24943 Flensburg

Kundendienstbüro Thomas Lucke

Tel. 0481 78769126
thomas.lucke@HUKvm.de
Bahnhofstraße 22a, 25746 Heide

Kundendienstbüro Christoph Pötschke

Tel. 04841 6622900
christoph.poetschke@HUKvm.de
Markt 10-12, 25813 Husum



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig